



ARCHIVNI A ST. DINI ODBOR

Došlo

Či.

Přílohy

110-11/13

48

ST. M

A 31-38/43

Abteilung I/1  
Nr. I 1 c - 5526

Prag, den 19. Oktober 1943

An  
das Ministeramt  
im Hause



Betrifft: Dienstreisen der Landesvizepräsidenten  
Bezug: Ihr Schreiben vom 1. September 1943 - St.M. I A-31/43  
Anlage: 1

Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1942 - B-3171-8/6-42 - ist am 17. September 1943 geändert worden. Abschrift des Schreibens des Ministeriums des Innern an die Präsidien der Landesbehörden vom 17.9.1943 füge ich bei.

*Handwritten signature*

*Eintrag*

*1. 20/10.43*

St. M. I A - 31 a / 43

Ministerium des Innern

Z. B-3171-15/9-43-II/1.

Prag, den 17. September 1943.

An das

2

a/ Präsidium der Landesbehörde P r a g,

b/ Präsidium der Landesbehörde B r ü n n .

Betrifft: Ermächtigung nach der Bestimmung des Art.7 der Reg.VO Slg. Nr.53/1942 /RA/ zur Ausführung von Dienstreisen; hier: Berichtigung.

Vorgang: Erlass des MdI vom 8. Dezember 1942, Z.B-3171-8/6-42.

Der erste Absatz des oben angeführten Erlasses hat zu lauten wie folgt:

" Auf Grund des Art.7 der Regierungsverordnung Slg. Nr. 53/1942 /RA/ ermächtige ich die Herren Landesvizepräsidenten zur Ausführung von Dienstreisen bis zu 7 Tagen."

Für den Minister:

./.

---

An das Finanzministerium

an die Oberste Rechnungskontrollbehörde

an den Herrn Generalinspekteur der Verwaltung beim  
Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren

in P r a g .

Zur Kenntnis.

Für den Minister :

./.

- 3. IX. 1943  
*m*

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn v. Watter.

Der Herr Staatsminister läßt Sie bitten, die an die Präsidien der Landesbehörden in Prag und Brünn unter dem 8.12.v.Js. - Zeichen B - 3171 - 8/6 - 42 - II/3 in Sachen Ermächtigung gemäß der Bestimmung des Art. 7 der Reg.Vdg. Slg.Nr.52/1942 / RA / zur Ausführung von Dienstreisen gerichtete Mitteilung im ersten Absatz dahin zu ändern, daß die Formulierung "für die Zeit der Führung der Landesbehörde" geändert werde. Die Fassung sei in politischer Hinsicht nicht sehr glücklich. Für die entsprechende weitere Veranlassung bin ich zu Dank verbunden.

2.) Z.d.A.

*1*

# MINISTERIUM DES INNEREN

PRAG VII - SOMMERBERGSTRASSE 69. — FERNRUF 77741-9.

4

Z. B - 3171 - 8/6 - 42 - II/3.

PRAG, den 8. Dezember 1942.

An den Herrn

19. DEZ. 1942

Generalinspekteur der Verwaltung  
bei der Behörde des Herrn Reichs-  
protektors in Böhmen und Mähren,

P r a g.

Betrifft: Ermächtigung gemäss der Bestimmung des Art. 7 der Reg. Vdg.  
Sig. Nr. 52/1942. /RA / zur Ausführung von Dienstreisen.

Anlagen : 1

Zur gfl. Kenntnis.

Herrn Staatssekretär  
3. Jffl. Munchel

Der Minister  
in Vertretung :  
gez. Reischauer.

Für die Richtigkeit der  
Ausfertigung:

*Reichsminister*

Di. R.  
*Reichsminister*

B - 3171 - 8/8 - 42 - II/3.

8. Dezember 1942.

An das Präsidium der Landes-  
behörde

a/ in Prag.

b/ in Brünn.

Betrifft : Ermächtigung gemäss der Bestimmung des Art. 7 der Reg.Vdg.  
Slg.Nr.52/1942 / RA / zur Ausführung von Dienstreisen.

Anlagen :

Auf Grund des Art.7 der Reg.Vdg. Slg.Nr.52/1942 / RA / ermächtige  
ich die Herren Landesvizepräsidenten für die Zeit der Führung der  
Landesbehörde zur Ausführung von Dienstreisen bis zu 7 Tagen.

Dabei setze ich voraus, dass bei diesen Dienstreisen die Grund-  
sätze der KV und RA, insbesondere des § 3 KV und der Art. 8, Abs. 1  
und 9 Abs.1 RA streng beachtet werden.

Die Genehmigung von Dienstreisen nach Art. 9, Abs.2 und Art.  
15, Abs.1 bleibt vorbehalten.

Ich habe weiters keine Bedenken, dass sie unter sinngemässen  
Bedingungen den Leitern der Bezirksbehörden und der Preisüberwachungs-  
stellen entsprechende allgemeine Dienstreise genehmigungen bis zu  
3 Tagen erteilen.

Der Minister ;  
in Vertretung ;  
gez. Reischauer.

Abteilung I

I - 0226

Prag, den 22. September 1946.

**Ministeramt**

Eing.: 25 SEP. 1944

An den Chef des Ministeramts  
Herrn Ministerialrat Dr. G i e s .

Betr.: Aufstellung von Notkriegsplänen.

Bezug: Ihr Schreiben vom 18. September 1944 - St.M. I A - 32 b/43.

Die Aufstellung von Notkriegsplänen erscheint im Hinblick auf die inzwischen eingeleiteten Massnahmen zur Durchführung des totalen Kriegseinsatzes überholt; dies umsomehr, als vorläufig nicht die Absicht besteht, weitere Bezirkshauptmänner für die Wehrmacht freizugeben. Sollte jedoch im weiteren auch die Einziehung der jüngeren und kriegsverwendungsfähigen Bezirkshauptmänner geplant werden, so können neue Notkriegspläne in kürzester Frist erstellt werden.

*St. M. I A - 32 c/43*

St.M. I A - 32 b/43.

Prag, den 18. September 1944.

20. IX. 1944

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn v. Watter.

In Sachen Aufstellung von Notkriegsplänen beziehe ich mich auf die dort. Zuschrift vom 19.7.d.Js. - Zeichen I - 0226 und bitte um die baldgefällige Zusendung der zum 15.8.d.Js. in Aussicht gestellten Mitteilung.



00800

2.) Wv. am 18.10.1944 bei dem Unterzeichner. /

Abteilung I

Prag, den 19. Juli 1944.

I - 0226

Ministeramt Eing.: 20 JULI 1944
------------------------------------

An den Chef des Ministeramts.

Betr.: Aufstellung von Notkriegsplänen.

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.7.1944 - St.M. I A - 32 a/43.

Die seinerzeit aufgestellten und der Zentralverwaltung übermittelten Notkriegspläne sind inzwischen völlig überholt, da die meisten der darin vorgesehenen Vereinfachungsmaßnahmen inzwischen bereits durchgeführt wurden (Auflösung von Reichsauftragsverwaltungen bzw. Übernahme der Leitung durch den örtlichen Regierungskommissar, Besetzung mehrerer Bezirkshauptmannschaften durch einen Bezirkshauptmann usw.).

Da mit einer weiteren Einziehungsaktion zu rechnen ist, habe ich jedoch die beiden Landesvizepräsidenten beauftragt, mir bis spätestens 5. August 1944 weitere Vorschläge hinsichtlich Einsparung deutscher Kräfte an der Verwaltungsfront zu machen. Gleichzeitig habe ich auch um Überprüfung gebeten, wieviel deutsche Kräfte nötigenfalls noch aus den Stadtverwaltungen herausgezogen werden können. Schon jetzt bin ich mir darüber im klaren, dass wir fast am Ende sind und dass zur Aufrechterhaltung einer geregelten Verwaltung die noch vorhandenen jungen Kräfte kaum entbehrt werden können. Ich werde Ihnen bis spätestens 15. August 1944 unaufgefordert weitere Mitteilung zukommen lassen.

*a. H.  
Einn. v. g. g.*

*[Handwritten signature]*

*1. 25/ 8. 44.*

St. M. I A - 32 a/43

St.M. I A - 32 a/43.

Prag, den 12. Juli 1944.

12. VII. 1944

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn v. Watter.

In Sachen Aufstellung von Notkriegsplänen beziehe ich mich auf die dort. Zuschrift vom 8.11.v.Js. - ohne Zeichen und bitte um eine abschliessende Mitteilung über den Stand der Angelegenheit.



81800

2.) Wv. am 12. <sup>29.</sup>8. 1944 bei dem Unterzeichner.

Wiedervergelegt am 12.9.44

h

Abteilung I

Prag, den 8. November 1943.

An das Ministeramt

z.Hd. von Herrn ~~W~~-Obersturmbannführer Ministerialrat Dr. Gies.

Ministeramt

Eing.: - 9. NOV. 1943

Betrifft: Notkriegspläne.Bezug: Ihr Schreiben vom 5.11.1943 - St.M. I A - 32/43.

Anbei übersende ich Ihnen den von Landesvizepräsidenten Schwabe gemeinsam mit den Inspektoren Klose und Jonak aufgestellten Notkriegsplan für Mähren. Die Pläne für Böhmen und Mähren werden demnächst noch einmal mit der Zentralverwaltung durchbesprochen, wobei sich einige Änderungen ergeben können. Oberregierungsrat Karschuck wird von mir ersucht werden, Ihnen hiervon Kenntnis zu geben.

*im Original*

*1 221 22. 93.*

41800

*H. Walter*

St. M. I A - 32 a/43

Der Landespräsident in Mähren  
Reichsauftragsverwaltung

Anlage zum Brief vom 19.10.1943,  
Zl.PB - 1060/43 an den Herrn  
Deutschen Staatsminister für Böh-  
men und Mähren in Prag.

Nr. ....

Brünn, den .....

11

Tel. 10.880

Es wird gebeten, bei weiteren Schreiben obige Anschrift anzuführen.

Einsparungsmassnahmen

bei den deutschen Bediensteten der unteren Verwaltungsbehörden.

Bei der Besprechung, die bei Herrn Landesvizepräsidenten Dr. Schwabe unter Beteiligung der Oberlandräte Dr. Jonak und Dr. Klose am 13.10.1943 stattfand, wurden für den Fall, dass durch die Freigabe weiterer deutscher Beamte für die Wehrmacht erneute personelle und sachliche Einschränkungen bei den unteren Verwaltungsbehörden sich als notwendig erweisen sollten, folgende Richtlinien festgelegt:

Die Einsparungen wären je nach den Anforderungen der Wehrmacht in 3 Etappen durchzuführen und zwar:

I. Etappe:

1. Regierungsoberinspektor Prager von Wischau,
2. Angestellter Gottfried Pokorny von Wischau,
3. Angestellter Fritz Neusser von Ung. Brod,
4. Angestellter Norbert Haslinger von Iglau,
5. Angestellter Eckel aus Brünn

werden für die Wehrmacht freigegeben.

Die Reichsauftragsverwaltung in Gaya wird aufgelöst.

Regierungsoberinspektor Schüppel und der Angestellte Schindler werden nach Wischau versetzt, der Angestellte Fridal nach Brünn.

II. Etappe:

1. Der Angestellte Rudolf Meissner von Zlin wird freigegeben.
2. Regierungskommissar Dr. Böhs von Göding wird eingezogen und durch einen ehrenamtlichen Bürgermeister ersetzt.
3. Bezirkshauptmann Dr. Vorbach aus Mähr. Budwitz wird freigegeben und durch einen Regierungsrat vom Reichsprotector, Oberlandrat oder der Landesbehörde ersetzt.

III. Etappe:

1. Bürgermeister Dr. Girth von Prossnitz wird freigegeben und durch Landesoberrechnungsdirektor Zobek ersetzt.
2. Regierungskommissar Matzal von Wischau wird freigegeben, die Geschäfte übernimmt Regierungsoberinspektor Schüppel.

12

12

St.M. I A - 32/43.

Prag, den 5. November 1943.

W  
-5. XI. 1943

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn v. Watter.

In Sachen Aufstellung von Notkriegsplänen beziehe ich mich auf die dort. Zuschrift vom 13.9.d.Js. - ohne Zeichen und bitte um eine baldgefällige Mitteilung über den derzeitigen Stand der Angelegenheit.



11820

2.) Wv. am 5. <sup>3</sup>1944 bei dem Unterzeichner.

Wiedervorgelegt am 5. 1. 44  
5. 1. 44

h

Der Hauptabteilungsleiter I

Prag, den 13. September 1943

*[Handwritten signature/initials]*

An den Chef des Ministeramts,  
Herrn ~~H~~-Obersturmbannführer Ministerialrat Dr. G i e s.

Um bei weiteren Einziehungen die Außenverwaltungsfront unter allen Umständen halten zu können, stelle ich im Benehmen mit den Landesvizepräsidenten und den Inspektoren zur Zeit Notkriegspläne auf. Dabei gehe ich von folgenden Gedankengängen aus:

1.) In der 1. Etappe werden Bereinigungen der Verwaltungsreform durchgeführt, die ohne Aufgabe des Prinzips und ohne daß sie nach außen sichtbar in Erscheinung treten, jederzeit durchgeführt werden können.

2.) In der 2. Etappe müssen Vereinfachungen durchgeführt werden, die ein Aufgeben gewisser deutscher Positionen mit sich bringen, aber politisch immerhin noch vertretbar sind. Man wird in diesem Falle auf die frühere Form der Oberlandräte in veränderter Form, d.h. Konzentration der deutschen Kräfte beim geschäftsführenden Bezirkshauptmann, zurückgreifen müssen.

3.) In der 3. Etappe wird es sich nicht umgehen lassen, die Oberlandräte-Inspektoren gleichzeitig mit der Funktion des geschäftsführenden Bezirkshauptmanns zu versehen. Diese Planung gilt jedoch nur für den alleräußersten Fall, d.h. wenn sämtliche jungen Bezirkshauptmänner eingezogen werden müssen.

Den Notkriegsplan für Mähren werde ich Ihnen demnächst zugehen lassen. Ich halte es für richtig und wünschenswert, daß auch andere Verwaltungen, insbesondere die Schulverwaltung bezüglich der Lehrer, schon heute Vorsorge treffen, daß bei weiteren Einziehungen überstürzte Entscheidungen vermieden werden. Ich erlaube mir daher die Anregung, den übrigen Abteilungen des Staatsministers die Aufstellung ähnlicher Notkriegspläne, zumindest für die Außenverwaltung, zu empfehlen.

*g. Müller*  
*gegen Einzüge*  
*g. Müller*  
*Sp. 10. 9. 43*  
*13. 9. 43*

*13. 9. 43*

*Handwritten notes*  
*M. G. G.*  
*Handwritten notes*

Wiederabgelegt am 1. 10. 43

*verfügbar*  
*Handwritten signature/initials*

*[Handwritten signature]*

St. M. I. A. - 32 / 43

Die Bezirkshauptleute, Regierungskommissare und leitenden  
Bürobeamten gehören folgenden Jahrgängen an:

Jahrgang 1910: Bezirkshauptmann Dr. Strobl - Budweis  
Bezirkshauptmann Dr. Hübner - Kolín  
Bezirkshauptmann Dr. Burian - Strakonitz  
Bezirkshauptmann Dr. von Borries - Pilgrarn.

Jahrgang 1909: Bezirkshauptmann Dr. Pillat - Jitschin  
Bezirkshauptmann Dr. Grabinger - Pilsen  
Regierungskommissar Schmidt - Böhm.-Trübau

Jahrgang 1908: Bezirkshauptmann Dr. Rotberg - Tabor  
Bezirkshauptmann Dr. Müller - Brandeis  
Bezirkshauptmann Dr. Weselly - Jungbunzlau  
Bezirkshauptmann Wehner - Königgrätz  
Bezirkshauptmann Dr. Kellner - Melnik  
Bezirkshauptmann Dr. Keller - Prag-Land-Nord  
Regierungsinspektor Winkel - Schüttenhofen  
Regierungskommissar Hartner - Chrudim

Jahrgang 1907: Bezirkshauptmann Dr. Remplik - Kladno  
Regierungskommissar Dr. Görner - Königinhof

Jahrgang 1906: Bezirkshauptmann Stauber - Taus  
Bezirkshauptmann Dr. Schiepek - Semil

Jahrgang 1905: Regierungsoberinspektor Braha - Leitomischl  
Regierungsoberinspektor Perick - Nachod

Jahrgang 1904: Bezirkshauptmann Dr. Dobisch - Königinhof

Jahrgang 1903: Regierungskommissar Heger - Königgrätz ✓  
Regierungskommissar Dr. Břraun - Taus

Jahrgang 1902: Regierungskommissar Czeray - Rakonitz

Jahrgang 1901: Regierungskommissar Thamm - Weisswasser

Jahrgang 1900: Regierungsoberinspektor Löschner

Jahrgang 1897: Bezirkshauptmann Dr. Krzepinski - Reichenau  
Regierungskommissar Dr. Höniger - Jungbunzlau

Jahrgang 1892: Regierungsoberinspektor Kaemmel - Pisek

Nicht kv. sind:

Bezirkshauptmann Dr. Petters - Raudnitz Jahrgang 1910  
Regierungskommissar Dr. Rochlitzer - Laun " 1906  
Regierungsoberinspektor Kolck - Kuttendorf " 1914  
Regierungsoberinspektor Zimmermann - Gumpolds " 1914  
Regierungsoberinspektor Dombrowsky - Beraun " 1911

Bei Durchführung der Etappe I könnten ersetzen:

ROI. Kolck - Kuttenberg /gv.H./ den RI. Winkel - Schüttenhofen  
/1908/

ROI. Winkler - Turnau /1901/ 2 jüngere Inspektoren bei deut-  
RS. Schulte - Neuenburg /1892/ schen Bezirkshauptleuten.

Bei Durchführung der Etappe II könnten ersetzen:

Die Älteren ROI. Löschner - Pibrans /1900/ und  
ROI. Kaemmel - Pisek /1892/

jüngere Inspektoren bei deutschen Bezirkshauptleuten;

gegebenenfalls Löschner auch den Regierungskommissar Schmidt in  
Wildenschwert /1909/.

Bei Durchführung der III. Etappe könnten ersetzen:

Bezirkshauptmann Dr. Petters - Raudnitz /1910/  
den Bezirkshauptmann Dr. Burian - Strakonitz /1910/

Ferner Regierungsrat Arndts /gv./  
den Bezirkshauptmann Dr. Hübner - Kolin /Jahrgang 1910/

Oberrat d.p.V. Dr. Böhm /Früher Bez. Hauptm. in Raudnitz/  
den Bezirkshauptmann Dr. von Borries - Pilgrams /Jahrgang 1910/

Bezirkshauptmann Wehner - Könniggräts /1908/  
den Bezirkshauptmann Dr. Pillat - Jitschin /Jahrgang 1909/

Auf diese Weise würden frei:

Bezirkshauptmann Dr. Strobl - Budweis	/1910/
" Dr. Hübner - Kolin	/1910/
" Dr. von Borries - Pilgrams	/1910/
" Dr. Burian - Strakonitz	/1910/
" Dr. Grabinger - Pilsen	/1909/
" Dr. Pillat - Jitschin	/1909/

Die Bezirkshauptleute der Jahrgänge 1909 und 1910  
wären damit freigestellt.

Ebenso von den Regierungskommissaren die 3 Jüngsten

Schmidt - Böhm. Trübau	/1909/
Hartner - Chrudim	/1908/
Dr. Görner - Königinhof	/1907/

Einsparungsmassnahmen bei den deutschen Beamten der  
unteren Verwaltungsbehörden

*A. Watter* 

Bei der Besprechung, die bei Präsidialchef Oberlandrat Dr. Frhr. von Watter unter Beteiligung der Oberlandräte Dr. Eckold - Pilsen und Schultz von Dratzig - Königgrätz und des Landesviizepräsidenten Naudé - Prag am 9. September 1943 stattfand, wurden für den Fall, dass durch die Freigabe weiterer deutscher Beamter für die Wehrmacht erneute personelle und sachliche Einschränkungen bei den unteren Verwaltungsbehörden sich als notwendig erweisen sollten, folgende Richtlinien festgelegt:

Die Einsparungen wären je nach den Anforderungen der Wehrmacht in 3 Etappen durchgeführt und zwar:

I. Etappe:

- 1) Der Bezirkshauptmann in Brandeis übernimmt zugleich die Leitung der Bezirksbehörde in Mělník
- 2) Die RAV in Kuttenberg wird aufgelöst und die Geschäfte von dem Bezirkshauptmann in Kolin übernommen.
- 3) Die Geschäfte der RAV in Turnau werden durch die RAV in Semil wahrgenommen.
- 4) Der Sitz der RAV in Neuenburg wird nach Podiebrad verlegt und die Leitung der Geschäfte dem Regierungskommissar Dr. Messner übertragen.
- 5) Der Leiter der RAV bei der Bezirksbehörde in Schüttenhofen übernimmt gleichzeitig die Geschäfte des deutschen Regierungskommissars in Schüttenhofen.
- 6) Der Regierungsrat Dr. Koch in Wittingau wird abberufen und anderweit verwendet.

II. Etappe:

- 1) Die RAV in Pibrans wird aufgelöst und die Geschäfte durch die RAV in Břeraun wahrgenommen.
- 2) Der Bezirkshauptmann in Königinhof übernimmt gleichzeitig die Leitung der Stadtverwaltung in Königinhof.
- 3) Die RAV in Pisek wird aufgelöst und die Geschäfte von der RAV in Strakonitz wahrgenommen.
- 4) Der Bürobeamte der RAV in Taus wird abgegeben. Seine Tätigkeit

III. Etappe:

Bezirkshauptmann Dr. Müller - Brandeis  
Bezirkshauptmann Dr. Petters - Raudnitz  
Regierungsoberinspektor Perick - Nachod  
Regierungskommissar Halfner - Chrudim  
Angestellter Wich - Chrudim  
Bezirkshauptmann Dr. Grabinger - Pilsen  
Bezirkshauptmann Wehner - Königgrätz  
Bezirkshauptmann Dr. Strobl - Budweis.

DER OBERLANDRAT  
in Mähr.-Ostrau

~~für die Bezirke~~

~~Mähr.-Ostrau, Friedeck, Friedberg,  
Walt. Meseritsch und Wsetin~~

Fernruf Nr. 25.95

Inspekteur des Deutschen  
Staatsministers

Abt. Nr. Dr. Jo/Ge

Mähr.-Ostrau, den 17. September 1943.

Ministeramt

Dat.: 20. SEP. 1943

18

An das

Deutsche Staatsministerium  
für Böhmen und Mähren,  
z.Hd.d.Herrn Ministerialrat  
SS-Obersturmbannführer Dr. Gies  
in P r a g .

Betrifft : Arbeitstagung der Oberbürgermeister und Bezirks-  
hauptmänner des Oberlandratsbereiches Mähr.Ostrau  
am 10.9.1943.

Anlagen : 1.

In der Anlage übersende ich mit der Bitte um  
Kenntnisnahme und gegebenenfalls Unterrichtung des Herrn  
Staatsministers, Abschrift eines Berichtes über die Arbeits-  
tagung der Bezirkshauptmänner und Oberbürgermeister meines  
Amtsbereiches am 10.9.1943 in Mährisch Ostrau.



St. M. IA-33/43

**DER OBERLANDRAT**

in Mähr.-Ostrau

für die Bezirke

~~Mähr. Ostrau, Friedeck, Friedberg,~~~~Wall, Meseritsch und Wsetin~~

Fernruf Nr. 25.95

Inspekteur des Reichsprotectors  
Deutschen Staatsministers  
Abt. Nr.  
Dr. Jo/Ge

Mähr.-Ostrau, den 17. September 1943.

An den

Herrn Generalinspekteur  
der Verwaltung  
SS-Brigadeführer und Generalmajor  
der Polizei **R e i n e f a r t h**  
in P r a g .

**Betrifft** : Arbeitstagung der Oberbürgermeister und Bezirks-  
hauptmänner des Oberlandratsbereiches Mähr.Ostrau,  
am 10.9.1943.

Am 10. 9.1943, 10 Uhr vormittags, wurde in den Dienst-  
räumen des Oberlandrats in Mährisch Ostrau eine Dienstbe-  
sprechung mit den Oberbürgermeistern, den deutschen Bezirks-  
hauptleuten und dem Leiter der Reichsauftragsverwaltung  
beim tschechischen Bezirkshauptmann in Wall. Meseritsch  
abgehalten.

Mit Ausnahme des auf Urlaub weilenden Bezirks-  
hauptmanns von Littau waren sämtliche Herren erschienen.

Nach einem Bericht des Oberlandrats über die we-  
sentlichsten Punkte der Volkstumspolitik der letzten Zeit,  
wurden insbesondere an Hand der Geheimerlasse vom 24.7.1943  
und vom 28.7.1943 die Fragen der tschechischen Organisationen  
wie Jugendkuratorium, Volksaufklärungsdienst und Nationale  
Gemeinschaft besprochen.

Anschliessend wurde auf Grund des Erlasses des  
Deutschen Staatsministeriums vom 4.9.1943 Nr. I 2 a - 384 g  
auf die neuen Richtlinien bei der Erfassung minderjähriger  
deutscher Volksangehöriger hingewiesen.

Schliesslich wurden die letzten Einberufungsmass-  
nahmen und die dadurch notwendig gewordenen Arbeitsverän-  
derungen bei den Reichsauftragsverwaltungen behandelt.

Die Oberbürgermeister und Bezirkshauptmänner  
nahmen dann auf Grund ihrer Erfahrungen zu den verschiedenen  
angeschnittenen Fragen Stellung.

Aus der Reihe der zur Aussprache gelangenden Punkte  
seien hervorgehoben :

a)

- a) Oberbürgermeister Beier, Mährisch Ostrau, weist auf die Notwendigkeit hin, bei den Einberufungen die Erhaltung der Schlüsselstellungen im autonomen Teil der Stadtverwaltung sorgfältig zu beachten, wobei insbesondere die Anwesenheit eines entsprechend qualifizierten deutschen Beamten im städtischen Bauamt aus Gründen des Luftschutzes dringend erforderlich ist. In der selben Richtung betont auch der Oberbürgermeister von Olmütz, Dr. Schreitter Ritter von Schwarzenfeld, dass es notwendig sei, nicht nur die Erhaltung der Reichsauftragsverwaltungen, sondern vor allem die Aufrechterhaltung deutscher Schlüsselstellungen im autonomen Teil der Stadtverwaltung bei grossen Städten zu beachten. Beide Ob erbürgermeister bitten den Oberlandrat, beim Deutschen Staatsministerium in Prag auf diese Gesichtspunkte hinzuweisen.
- b) Von einzelnen Herren wird darauf hingewiesen, dass in der Frage tschechischer Protokollierung bei Vorbringen tschechischer Parteien von den Verwaltungsbehörden, insbesondere der Landesbehörde, nicht einheitliche Gesichtspunkte praktiziert werden. Während in einzelnen Fällen, z. B. Revisionsprotokolle in tschechischer Sprache für zulässig erklärt werden, sind in andern Fällen von den Behörden I. Instanz Übersetzungen tschechischer Protokolle verlangt worden. Im Interesse der Vereinfachung der Geschäftsführung halten die Herren Übersetzungen von Protokollen, die lediglich Parteivorbringen enthalten, für überflüssig.
- c) Bei der Besprechung der Folgen der Einberufungen auf die Weiterführung der RAV ergibt sich übereinstimmend der Eindruck, dass die letzten Einberufungen im Oberlandratsbezirk Mährisch Ostrau zwar zu einer grossen Anspannung der Kräfte geführt haben, dass die RAV aber noch aufrecht erhalten werden können. Weitere Einberufungen würden jedoch zu einem Umbau der RAV führen müssen.
- d) Die Bezirkshauptmänner von Mährisch Weisskirchen, Kremsier und Prerau weisen darauf hin, dass die Erhaltung der deutschen Regierungskommissare aus politischen Gründen sehr notwendig und wichtiger als die Aufrechterhaltung einzelner Reichsauftragsverwaltungen sein wird.



06-29

- e) Hinsichtlich der Unterbringung von Bombengeschädigten aus dem Altreich wird von einzelnen Bezirkshauptmännern darauf hingewiesen, dass die Abstimmung zwischen den Bannbeauftragten und den Verwaltungsbehörden noch nicht überall erfolgt ist. Die Bannbeauftragten führen unter unmittelbarer Anrufung der Bürgermeister Raumerhebungen durch, ohne von dem seit längerer Zeit vorbereiteten Material bei den Bezirksbehörden Notiz zu nehmen. Unklarheit besteht auch darüber, wer die früher vom Einsatzstab II durchgeführten Bereitstellungen von Wohnungen nun zu besorgen haben wird. Nach Auffassung des Oberlandrats ist auch hier die Zuständigkeit der Befehlsstelle der Reichsjugendführung nach den z.Zt. geltenden Erlassen gegeben.
- f) In einigen Städten wie Prossnitz, Prerau, Leipnik und Friedeck sind Schwierigkeiten aufgetreten durch die generell verfügte Rückgabe der Sokolturnhallen an das Kuratorium für Jugenderziehung. In diesen Städten sind z.Teil schon von deutscher Seite erhebliche Aufwendungen zum Umbau der Sokolturnhallen gemacht worden. Laufende Kaufanträge der Gemeindeleitungen sind abgelehnt worden. Es erscheint dringend notwendig, die Frage, wieweit die Benützung durch Deutsche weiter möglich sein wird und wie die durchgeführten Aufwendungen zu ersetzen sein werden, einheitlich zu regeln.
- g) Hinsichtlich der Tätigkeit tschechischer Gliederungen werden keine besonderen Feststellungen mitgeteilt, lediglich der Bezirkshauptmann von Mähr. Weisskirchen weist auf eine besondere Rührigkeit der Nationalen Gemeinschaft hin, die allerdings insbesondere bei der Durchführung des gross propagierten Entehilfsdienstes recht geringe Erfolge zu verzeichnen hatte. Der Volksaufklärungsdienst ist noch nicht deutlich in Erscheinung getreten.

Nach einer allgemeinen politischen Aussprache wurde die Dienstbesprechung abgeschlossen. Auf Einladung des Oberlandrats nahmen die Oberbürgermeister und Bezirkshauptmänner an einem gemeinsamen Mittagessen teil,  
zu dem

zu dem auch der tschechische Bezirkshauptmann  
Dr. Karger, Wall. Meseritsch, eingeladen wurde.

Anschliessend erfolgte unter Leitung  
des Inspektors Schestag über Einladung der Ferdinands-  
Nordbahn A.G. eine Grubenbefahrung am Hermenegild-  
schacht, die den Teilnehmern an der Tagung ein einge-  
gehendes Bild von der Bergbauarbeit und den besonderen  
Problemen des Ostrauer Raumes gegeben hat.

Abschliessend waren die Teilnehmer an  
der Grubenbefahrung im Gefolgschaftsheim der Ferdi-  
nands- Nordbahn A.G. zu einem Imbiss geladen. An diesem  
Imbiss konnte der Oberlandrat, der inzwischen dienst-  
lich verhindert war, nicht mehr teilnehmen.

gez. Dr. Jonak.



06.28

Der Leiter der Abteilung Justiz  
II - Gen. 5280

Prag, den 9. Januar 1945.

21

Herrn Dr. G i e s:

Ministeramt

- 9. JAN. 1945

Betrifft: Oberste Rechnungskontrollbehörde.

Die angestrebte Vereinfachung des Prüfungsverfahrens (Ziffer 2 des Entwurfs) ist zu begrüßen. Bedenken habe ich jedoch gegen die Formulierung der Kontrollbefugnisse (Ziffer 1 des Entwurfs). Die ORKB prüft zwar anerkanntermassen nicht nur formell, sondern auch materiell. Es trifft ferner zu, dass im Kriege die materielle Prüfung in den Vordergrund rückt und eine gewisse Erweiterung erfährt; sie muss jedoch immer in unmittelbarer Beziehung zu dem eigentlichen Aufgabenbereich der ORKB (Gesetz vom 20.3.1919, Slg. Nr. 175) stehen. Es geht nicht an, aus der ORKB mittels dehnbare Generalklauseln eine Art "Überministerium" zu machen, das in jede Angelegenheit eines jeden Verwaltungsbereichs hineinreden vermöchte. Ich bezweifle auch, dass die Beamten der ORKB über die hierzu erforderlichen Fachkenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügen. Interessant wäre ein Vergleich mit dem Rechnungshof des Reiches, der derartige Befugnisse m.W. nicht in Anspruch nimmt.

gez. Krieser

Beglaubigt:

*Krieser*  
Angestellte.



St. M. I A - 35 f / 43

DER KOMMISSARISCHE LEITER  
DER OBERSTEN  
RECHNUNGSKONTROLLBEHÖRDE

Prag, am 27. Dezember 1944.

Z. 1502 SSA/1944

Herrn

Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren,  
Hauptgruppenführer und General der Waffen-SS  
und der Polizei, K. H. Frank,

Prag,

über den Chef des Ministeramtes .

Ministeramt

Eng: -2 JAN. 1945

Betrifft: Ausrichtung der Prüfungen der Obersten Rechnungs-  
kontrollbehörde auf den totalen Kriegseinsatz,

Anlagen: 1 Entwurf,  
1 Abschrift.

Anlage 1

In der Anlage erlaube ich mir, den Entwurf eines an  
die Zentralbehörden der autonomen Protektoratsverwaltung ge-  
richteten Rundschreibens mit der Bitte um Genehmigung vorzu-  
legen.

Die Erfordernisse des totalen Krieges haben die Ober-  
ste Rechnungskontrollbehörde veranlasst, Zweck und Ziel der  
örtlichen Prüfungen den erwähnten Kriegsnotwendigkeiten anzu-  
passen und das Prüfungsverfahren weiter zu vereinfachen. Diese  
Anpassung ist zwar in der Hauptsache schon seit zwei Jahren  
durchgeführt, doch bestehen bei den Zentralbehörden immer noch  
Unklarheiten über die Aufgaben der Obersten Kontrolle im Krie-  
ge. Die grössten Nutzwirkungen bei den Prüfungen wären nur  
dann zu erwarten, wenn sich die Oberste Rechnungskontrolle  
auf Ihre Zustimmung berufen könnte. Zu diesem Zwecke ist das  
beiliegende Schreiben an die Zentralbehörden entworfen wor-  
den, das im Hinblick auf die dringenden Erfordernisse des Krie-  
ges eilbedürftig erscheint.

Ich beabsichtige, im Anschluss an das Rundschreiben  
die Sachgebiete der Obersten Rechnungskontrollbehörde noch  
mit eingehenden Weisungen für den inneren Dienstgebrauch zu  
versehen .

ZPRACOVÁNO.

1-5 IX 1946

V. Hlaváček

St. M. I A - 35 e / 43

*Herrn Frank  
mit der Gd.  
H. H. Frank  
sprechung*

51 7. 45.

DER KOMMISSARISCHE LEITER DER OBERSTEN RECHNUNGSKONTROLLBEHÖRDE

Prag, den Dezember 1944.

Z.: 1502a/SSA/1944

An

- die Kanzlei des Staatspräsidenten
- das Sekretariat des Vorsitzenden der Regierung
- die Präsidien aller Ministerien
- den Herrn kommissarischen Leiter der Sektion VI des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft
- das Bodenamt für Böhmen und Mähren
- die Oberste Preisbehörde
- das Oberste Verwaltungsgericht
- das Generalinspektorat der Regierungstruppe
- das Kuratorium für Jugenderziehung in Böhmen und Mähren
- das Statistische Zentralamt

in P r a g .

**Betrifft:** Ausrichtung der Prüfungen der Obersten Rechnungskontrollbehörde auf den totalen Kriegseinsatz.

1. Die totale Kriegführung erfordert, daß alle Aufgaben der Verwaltung, die nicht kriegsentscheidenden Zwecken dienen, eingestellt oder eingeschränkt werden.

Die Oberste Rechnungskontrollbehörde ist zur Kontrolle des Staatshaushalts, des Staatsvermögens und der Staatsschuld berufen. Diese Kontrolle bezweckt, die Gesetzmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sauberkeit der Verwaltung durch eine laufende Prüfung ihrer Einrichtungen sicherzustellen.

Im Kriege hat die Oberste Rechnungskontrolle noch weitergehende Aufgaben, die sich zwangsläufig aus den allgemeinen Kontrollbefugnissen ergeben. Die Oberste Rechnungskontrollbehörde stellt bei den örtlichen Prüfungen fest,

ob



23a

- ob und in welchem Umfange die geprüften Stellen in ihrer Arbeit den Erfordernissen des totalen Kriegs nachkommen,
- ob und in welchem Umfange für den Arbeitseinsatz Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt worden sind,
- ob noch Einrichtungen aufrecht erhalten werden, die bei Anlegung eines strengen Masstabes im Kriege als entbehrlich zu bezeichnen sind,
- ob sich bei den geprüften Stellen Verstösse gegen die Kriegsmoral zeigen (Korruption, Vergeudung kriegswichtiger Stoffe, Verschwendung von Geldern, Verstösse gegen die Preisvorschriften, Unterstützung des Schwarzhandels usw).

Zu den Feststellungen gibt die Oberste Rechnungskontrollbehörde erforderlichenfalls Anregungen oder stellt entsprechende Anträge. Für diesen Wirkungskreis der Obersten Rechnungskontrollbehörde bin ich dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren gemäss § 3 des Ges. vom 20. März 1919, Nr. 175, verantwortlich und behalte mir daher vor, ihm über besonders wichtige Feststellungen auch im Einzelfalle zu berichten.

Die von der Obersten Kontrollbehörde in diesem Sinne geleistete Arbeit ist gleichgeartet jener des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, der nach wie vor die ihm übertragene zentrale Kontrolle der Reichs- und Länderverwaltungen (mit Ausnahme der autonomen Protektorsratsverwaltung) als kriegswichtig und kriegsentscheidend ausübt.

beil.

- 2.) Die Oberste Rechnungskontrollbehörde hat sich nicht damit begnügt, die Prüfungen in ihren Zielsetzungen auf den totalen Krieg auszurichten. Sie ist vielmehr schon bisher bestrebt gewesen, das Prüfungsverfahren zu vereinfachen und von jeder entbehrlichen Schreibarbeit zu befreien. Dieser Vereinfachung dient mein Rundschreiben vom 26.2.1943, Z. 3330 P/2-1943, über die Einführung eines abgekürzten Verfahrens bei Anständen auf Grund örtlicher Prüfungen. Ihm lag der Gedanke zu Grunde, daß es umständlich, zeitraubend und im Kriege nicht vertretbar ist, mit einer Zentralbehörde Mängel zu behandeln, die nicht von allgemeiner Bedeutung sind und die die geprüfte Stelle in eigener Zuständigkeit beheben kann und will. Derartige Mängel werden nunmehr mit der geprüften Behörde oder Ein-

87619



Einrichtung an der Hand eines Prüfungsvermerks an Ort und Stelle mündlich behandelt. Die Zentralbehörde wird durch Übersendung einer Abschrift des Prüfungsvermerks und der Äusserung der geprüften Stelle vom Prüfungsergebnis unterrichtet.

Diese Handhabung hat sich bewährt und soll nunmehr auch auf die nach § 8 des Ges. Slg. Nr. 175/1919 mit der Zentralbehörde zu behandelnden Feststellungen ausgedehnt werden. Bisher sind diese Feststellungen vorwiegend nur in schriftlicher Form der Zentralbehörde mitgeteilt worden. Es ist beabsichtigt, das neue Verfahren dadurch zu ergänzen, dass derartige Feststellungen von den Beauftragten der Obersten Rechnungskontrollbehörde zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Zentralbehörde an der Hand des für den inneren Dienstgebrauch der Obersten Rechnungskontrollbehörde bestimmten Allgemeinen Berichts vorbesprochen werden. Dem Sachbearbeiter wird zu diesem Zwecke eine die Feststellungen betreffende auszugsweise Abschrift dieses Berichts ausgehändigt.

Zweck dieses Verfahrens ist, den Schriftwechsel auch im Verkehr mit den Zentralbehörden auf das geringstmögliche Mass einzuschränken. Feststellungen, die bei der Besprechung des Prüfungsergebnisses als für die Weiterverfolgung zur Zeit nicht geeignet angesehen werden, sollen in der Regel der Zentralbehörde überhaupt nicht mitgeteilt werden. Die Bearbeitung dieser Fälle ist - soweit es erforderlich bleiben sollte - auf eine spätere Zeit zu verschieben. Hinsichtlich der übrigen Feststellungen möchte - vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Ressortchefs und meiner Zustimmung - bei der Besprechung bereits soweit eine Einigung erzielt werden, dass es möglichst keiner oder nur einer kurzen Beantwortung des Schreibens der Obersten Rechnungskontrollbehörde durch die Zentralbehörde bedarf. In vielen Fällen wird, auch bei den noch erledigungsbedürftigen Feststellungen, die Oberste Rechnungskontrollbehörde in Hinkunft um eine Antwort nicht mehr ersuchen, sondern sich von der durchgeführten Erledigung bei späteren örtlichen Prüfungen überzeugen.

Schon bisher ist die Zentralbehörde von der in Aussicht genommenen örtlichen Prüfung durch Übersendung einer Abschrift

der

...der Prüfungsankündigung benachrichtigt worden. Künftig wird nach Möglichkeit vor der Ankündigung mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Zentralbehörde im kurzen Wege Pflung genommen werden, um etwaige Prüfungswünsche oder-Vorschläge der Verwaltung entgegenzunehmen.

Ich erhoffe mir von diesen Anregungen auch eine engere Zusammenarbeit der Kontrolle mit der Verwaltung. Sie würde den Geschäftsverkehr wesentlich vereinfachen und die Kontrolle zum Nutzen der Verwaltung noch fruchtbarer gestalten.

Ich nehme an, dass die Zentralbehörden gegen das in Aussicht genommene Verfahren Einwendungen nicht erheben werden und werde das eben skizzierte, weiter vereinfachte Verfahren ab 1. Februar 1945 bereits anwenden.

gez. Dr. H a w r a n e k .



81678

Der kommissarische Leiter  
der Obersten Rechnungskontrollbehörde

Zahl : 3330- P/2-1943 .

Prag, den 26. Februar 1943.

An

die Kanzlei des Staatspräsidenten,  
das Sekretariat des Vorsitzenden der Regierung,  
die Präsidien aller Ministerien,  
den Herrn kommissarischen Leiter der Sektion VI  
des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ,  
das Bodenamt für Böhmen und Mähren,  
die Oberste Preisbehörde ,  
das Kuratorium für Jugenderziehung in Böhmen und Mähren,  
das Oberste Verwaltungsgericht,  
das Generalinspektorat der Regierungstruppe,  
das Statistische Zentralamt ,

P r a g .

Betrifft: Verfahren bei vorgefundenen Anständen .

Nach § 8 des Ges.vom 20.März 1919, Slg.Nr.175, betreffend die Errichtung und den Wirkungskreis der Obersten Rechnungskontrollbehörde, sind die bei Inspektionen vorgefundenen Anstände von der Obersten Rechnungskontrollbehörde der zuständigen Zentralbehörde anzuzeigen. Diese ist verpflichtet, die ausgestellten Anstände zu beseitigen und über das Verfügte der Obersten Rechnungskontrollbehörde Mitteilung zu machen .

Dieses Verfahren wurde von der Obersten Rechnungskontrollbehörde bisher ausnahmslos, also auch bei Mängeln eingehalten, die nur von formeller oder untergeordneter Bedeutung oder nicht von allgemeinen Interessen waren.

Die Nachteile dieser Art der Erledigung sind gerade unter den gegenwärtigen kriegsverhältnissen sehr erheblich. Es ist nämlich notwendig, dass die Oberste Rechnungskontrollbehörde s ä m t l i c h e Mängel und Fehler in ihren Bericht aufnimmt. Die Prüfungsberichte werden hierdurch sehr umfangreich. Diese umfangreichen Berichte werden dann von den Zentralbehörden der geprüften

25a

Behörde zur Beantwortung zugeleitet. War diese z.B. eine Behörde erster Instanz, so mussten sich drei Instanzen mit der Beantwortung eines Prüfungsberichtes beschäftigen. Die geprüfte Behörde, die an Hand des Berichtes von ihrer vorgesetzten Dienststelle zur Äusserung aufgefordert wurde, brachte bei dieser Art der Bearbeitung gegen den Prüfungsbericht alle möglichen Einwände vor, deren Bereinigung ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung wiederum den ganzen Instanzenweg in Anspruch nahmen.

Auf diese Weise nahm die Erledigung der Prüfungsberichte viel zu lange Zeit, oft sogar Jahre in Anspruch und verlangte eine umfangreiche Verwaltungsarbeit, deren Fortführung heute nicht verantwortet werden kann.

Die Oberste Rechnungskontrollbehörde beabsichtigt daher, in Zukunft unter grundsätzlicher Beibehaltung des § 8 des Gesetzes 175/1919 ein abgekürztes Verfahren anzuwenden. Bei örtlich festgestellten Mängeln ohne grundsätzliche Bedeutung, deren Bereinigung die sachliche oder persönliche Zuständigkeit der geprüften Behörde nicht überschreitet, wird die Erledigung von dem Prüfungsleiter vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung der Obersten Rechnungskontrollbehörde vorgenommen werden. Besteht Übereinstimmung zwischen beiden, so wird die Prüfungskommission die getroffenen Verfügungen zur Kenntnis nehmen und die Beanstandung als erledigt betrachten. Diese Fälle könnten nur dann nochmals aufgegriffen werden, wenn die Oberste Rechnungskontrollbehörde die vorläufige Entscheidung des Prüfungsleiters nicht billigt.

Das Ministerium wird über all diese an Ort und Stelle erledigten Fälle eine Abschrift der Mitteilungen und Antworten zur Kenntnisnahme erhalten. In geeigneten Fällen wird die Oberste Rechnungskontrollbehörde das Ministerium oder die vorgesetzte Behörde ersuchen, einen Vertreter zur Schlussbesprechung zu entsenden. Die Oberste Rechnungskontrollbehörde wird ausserdem jede programm-mässige örtliche Prüfung in der Regel eine Woche vorher unter Angabe der voraussichtlichen Dauer ankündigen.

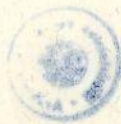
Fragen grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung (Wahrnehmung grober Mängel, Erfordernis normativer Regelung, Fragen der Behördenorganisation, Inhalt und Auslegung von Verfügungen höherer Behörden u.ä.) werden nicht an Ort und Stelle behandelt werden. In



diesen Fällen wird die Oberste Rechnungskontrollbehörde an dem bisherigen Verfahren festhalten und daher nach Beendigung der örtlichen Prüfung das Ergebnis unmittelbar der Zentralbehörde zur Kenntnis bringen, damit diese das Weitere veranlasst .

Die Oberste Rechnungskontrollbehörde setzt voraus, dass die Zentralbehörden zu dieser Massnahme im Interesse der Arbeitersparnis und Verwaltungsvereinfachung Einwendungen nicht erheben werden.

gez. Dr. H a w r a n e k .



BRUNN

DEUTSCHES STAATSMINISTERIUM  
FÜR BÖHMEN UND MÄHREN

Generalreferent der ORK

Prag, den 13. Januar 1944 .

Urschriftlich

dem Chef des Ministeramts  
in Prag IV, Czernin -Palais

**Ministeramt**  
Eing.: 15. JAN. 1944

mit 7 Anlagen vorgelegt.

Der Erlassentwurf (Bl.3/R/ ORK-Nr.400/1943) war aus folgenden Gründen vorgelegt worden :

1. Entsprechend den Aufgaben der Obersten Rechnungskontroll -  
behörde sollte innerhalb des Deutschen Staatsministeriums  
die Beteiligung des Generalreferats Oberste Rechnungskon -  
trolle bei der Bearbeitung von Angelegenheiten, die das  
Haushalts- und Rechnungswesen des Protektorats betreffen,  
festgelegt werden.
2. Ausserdem hielt ich es für zweckmässig, die übrigen Abtei -  
lungen zu bitten, die Arbeit der Obersten Rechnungskontroll -  
behörde des Protektorats zu unterstützen.

In der Angelegenheit gestatte ich mir, insbesondere auch  
zur Beantwortung der Anregungen der Abteilung Justiz und der Ab -  
teilung Finanz, noch auf folgendes hinzuweisen:

Die Aufgaben der Obersten Rechnungskontrollbehörde er -  
schöpfen sich nicht nur in einer nachfolgenden Prüfung und Kritik.  
Unter anderen ist sie nach § 11 des Ges. vom 20.3.1919, durch das  
der Aufbau und die Zuständigkeiten der Obersten Rechnungskontroll -  
behörde festgelegt sind, verpflichtet, für eine möglichst einfache  
und zweckmässige Einrichtung des Staatsrechnungswesens Sorge zu  
tragen, damit eine leichte und vollständige Kontrolle ermöglicht  
wird. Zu diesem Zweck hat sie bei der Herausgabe neuer Rech -  
nungswesen und die Kontrolle betreffender Anordnungen und bei allen  
Abänderungen dieser Anordnungen mitzuwirken. Ohne ihre Zustimmung  
dürfen derartige Anordnungen nicht erlassen werden. Diese und die  
gleichlautende Bestimmung für den ehemaligen österreichischen Rech -  
nungshof sind das Ergebnis einer vorangegangenen langjährigen Übung,  
deren Bewährung zur Vereinfachung und Erleichterung des nachfolgen -  
den Prüfungsverfahrens die gesetzliche Festlegung zur Folge hatte.

Eine

SLM IA-35 8/43

Eine ähnliche Bestimmung findet sich übrigens auch im § 100 der Reichshaushaltsordnung, wonach der Rechnungshof des Deutschen Reichs vor dem Erlass der Bestimmungen zur Durchführung der Reichshaushaltsordnung und über die Buchführung und Verwaltung der Kassen und Magazine zu hören ist.

M.E. enthält demnach der Erlassentwurf keinerlei Dinge, die nicht bereits im Gesetz enthalten sind. Er stellt daher auch nicht den Versuch dar, den Wirkungsbereich der Obersten Rechnungskontrollbehörde irgendwie zu erweitern. Was die Befürchtungen anbetrifft, die Oberste Rechnungskontrollbehörde beabsichtige sich in die Verwaltung einzuschalten, so ist zu unterscheiden zwischen dem einzelnen Verwaltungsakt und dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften des Haushalts, Kassen- und Rechnungswesens. Bei diesen allgemeinen Vorschriften muss die Rechnungskontrollbehörde kraft Gesetzes beteiligt werden.

Auch über den übrigen Inhalt des Erlassentwurfes, durch den gebeten wurde, die Arbeit der Obersten Rechnungskontrollbehörde möglichst zu unterstützen, dürfte wohl kaum Streit bestehen. Die einzelnen Abteilungen dürften sicherlich an einer einwandfreien Verwaltungstätigkeit der einzelnen Protektoratsbehörden, die durch die Unterstützung der Tätigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörde gewährleistet wird, interessiert sein.

Abgesehen von einigen stilistischen Änderungen halte ich daher grundsätzlich auch jetzt noch den Inhalt des Erlassentwurfes für richtig. Da jedoch, vor allen Dingen gerade in der letzten Zeit, die Unterstützung durch die einzelnen Abteilungen durchaus zufriedenstellend gewesen ist, möchte ich - falls Sie damit einverstanden sind - aus diesem Grunde vorerst von dem Erlass Abstand nehmen. Ich behalte mir jedoch vor, zu gegebener Zeit auf die Angelegenheit zurückzukommen.



*V. Krawinkel*

87075

Wiedervorgelegt am 28.10.44

20/ 6. 44.

20/ 11 44 712.6

Der Leiter der Abteilung Finanz

Prag, 29. Dezember 1943.

VIIb - 3015 - 1

Minister  
Eing.: 30. DEZ 1943

Urschriftlich mit 4 Anlagen

Herrn

Ministerialrat Dr. G i e s  
im Hause

zurückgereicht.

*Stammstamm  
ab  
mit der Bitte  
im Einvernehmen  
und Zustimmung*

Ich lege bei der Bearbeitung von grundsätzlichen Fragen des Haushalts - und Rechnungswesens auf engste Fühlungnahme mit dem Generalreferat " Oberste Rechnungs- kontrolle " besonderen Wert. Ich habe jedoch im Einklang mit der Stellungnahme des Herrn Leiters der Abt. Justiz vom 15. Oktober 1943 - II Gen.f. 5280 erhebliche Bedenken dagegen, daß dieses Einvernehmen in allgemeinen Angelegenheiten zu einer Mitwirkungsbefugnis der Rechnungskontroll- behörde bei Maßnahmen der l a u f e n d e n Verwaltung ausgeweitet wird.

Die durch das Generalreferat ORK vorgeschlagene Beteiligung bei a l l e n Fragen des Haushalts - Rech= nungswesens würde m.E. zu einer unerwünschten Verzögerung des einzelnen Verwaltungsaktes, darüber hinaus aber auch zu einer Verlagerung der Verantwortlichkeit führen, die mir nicht zweckmässig erscheint. Die dem Generalreferat ORK dadurch eingeräumte Stellung ginge wesentlich über dieje= nige hinaus, die der Rechnungshof des Deutschen Reichs kraft Gesetzes oder auf Grund der Verwaltungsübung im übrigen Reichsgebiet besitzt.

*217. 44*

Gleiches gilt für den a u t o n o m e n Sektor. Die ORKB ist in einigen Fällen durch Gesetz bereits in die laufende Verwaltung eingeschaltet. Das Finanzministe= rium hat außerdem die ORKB an Maßnahmen, grundsätzlicher Art auf dem Gebiet des Haushalts - und Rechnungswesens schon bisher stets beteiligt. Ich bin der Auffassung, daß= abgesehen von diesen Fällen - entsprechend der Regelung im übrigen Reichsgebiet die ORKB auf die Befugnis zu n a c h t r ä g l i c h e r Prüfung beschränkt bleiben sollte.

Ich schlage deshalb vor, den zweiten Absatz des zur Stellungnahme übersandten Erlaßentwurfes zu streichen.

St. M. IA-35a/43

Der Leiter der Abteilung Justiz

Prag, den 15. Oktober 1943

*Ken. f. 5280*

Ministeramt  
Eing.: 16. OKT. 1943

Betrifft: Unterstützung der Obersten  
Rechnungskontrollbehörde.

Urschriftlich  
mit 3 Anlagen

Herrn Ministerialrat Dr. Gies

im     H a u s e    

zurückgereicht.

Zu dem anliegenden Vorgang bemerke ich:

1.) Der Wirkungskreis der Obersten Rechnungskontrollbehörde ist durch das Gesetz vom 20.3.1919 (Slg. Nr. 175) festgelegt. Nach § 6 aaO ist die ORKB u.a. verpflichtet zu prüfen, ob "bei den das Staatsvermögen betreffenden Anordnungen ökonomisch vorgegangen wurde". Die ORKB prüft also anerkanntermassen nicht nur formell, sondern materiell dahingehend, ob "sparsam und zweckmässig" gewirtschaftet wurde (vgl. ähnlich § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 28.12.1932 - Slg. Nr. 205 - betr. die Errichtung einer parlamentarischen Spar- und Kontrollkommission). Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass in den Erlassen des kommissarischen Leiters der ORKB die im Kriege gebotene Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit organisatorischer Einrichtungen und die Auslastung der Bediensteten als Gegenstand der Prüfung bezeichnet wird.

2.) Die Prüfung der ORKB ist jedoch stets eine Kritik ex post. Eine vorherige Beteiligung der ORKB mag auf den ersten Blick zweckmässig erscheinen. Sie widerspricht jedoch nicht nur dem Gesetz, sondern vor allem dem Wesen und Zweck der Rechnungskontrolle und ist geeignet, die Verantwortung zu verschieben. Angelegenheiten des Haushalts- und Rechnungswesens werden federführend und zentral vom Finanzministerium, im übrigen für jedes Ressort von der zuständigen Zentralbehörde bearbeitet. Ich halte es deshalb für erforderlich, dass vor allem MinRat Schmeißer zu dieser Frage gehört wird.

*Marius*

St. M.     I f - 35 / 43

James Schuyler

and the title in the collection

for a

33/72.43



87673

1.) V e r m e r k :

Die Kontrolltätigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörde ist im besonderen Masse kriegswichtig. So obliegt dieser Behörde u. a. die Prüfung

- Messung  
teil.*
- a) ob bei der Gewinnung und Erhebung von Einnahmen sowie bei der Verwendung von Ausgabemitteln, ferner bei Erwerbungen, Benützung und Veräußerung von Eigentum unter Beobachtung der besonders im Kriege gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und die Ausgaben zweckentsprechend geleistet und nachgewiesen wurden,
  - b) ob nicht Einrichtungen unterhalten, Stellen aufrecht erhalten oder in sonstiger Weise Mittel verausgabt worden sind, die ohne Gefährdung des Verwaltungszweckes hätten eingeschränkt oder erspart werden können,
  - c) ob die Bediensteten der Verwaltung voll und ganz ausgelastet sind und jede Arbeit zurückgestellt wurde, die nicht unbedingt notwendig ist (Nachprüfung des Stellenplanes).

Zur Durchführung dieser Aufgaben bedarf die ORKB der Unterstützung der Verwaltung und des guten Willens, insbesondere der Zentralbehörden, zur Mitarbeit. Im Zweifel, ob die ORKB zur Prüfung berechtigt ist oder nicht, sollte das Prüfungsrecht der Kontrollbehörde bejaht werden. Auch ist es in Anlehnung an die Verhältnisse im Altreich zur Erreichung einer schlagkräftigen Kontrolle und einheitlichen Handhabung der Bestimmungen erforderlich, daß das mit der Behandlung der grundsätzlichen Fragen befaßte Arbeitsgebiet "Oberste Rechnungskontrolle" an der Bearbeitung aller Angelegenheiten, die die Haushaltsführung und das Rechnungswesen betreffen, beteiligt wird.

30a

Es empfiehlt sich, eine Verfügung an die Hauptabteilungen und  
Abteilungen des Deutschen Staatsministeriums wie folgt zu erlassen

++

++

2.) DER DEUTSCHE STAATSMINISTER  
FÜR BÖHMEN UND MÄHREN.

ORK-Nr. 400/1943.

Prag, den Oktober 1943.

X An die  
Hauptabteilungen I, V, VIII und sämtl. Abteilungen.

Betrifft: Unterstützung der Obersten Rechnungskontrollbehörde bei  
ihrer Kontrolltätigkeit, Beteiligung des Arbeitsgebiets  
Oberste Rechnungskontrolle an der Bearbeitung von Fra-  
gen der Haushaltsführung und des Rechnungswesens.

Die Oberste Rechnungskontrolle hat zur Zeit durch die ihr im  
Kriege gestellten besonderen Aufgaben eine erhöhte Bedeutung. Die  
Durchführung ihrer Aufgaben würde erschwert oder unmöglich gemacht  
werden, wenn ihr nicht von der Verwaltung jede erforderliche Unter-  
stützung gewährt wird. Ich ordne deshalb an, daß der Obersten Rech-  
nungskontrollbehörde die für die Durchführung einer sachgemäßen  
und gründlichen Kontrolle nötigen Unterlagen jederzeit und im vol-  
len Umfange zur Verfügung gestellt und die notwendigen Auskünfte  
erteilt werden.

Innerhalb des Deutschen Staatsministeriums ist das Arbeitsge-  
biet Oberste Rechnungskontrolle an der Bearbeitung aller Angele-  
genheiten, die das Haushalts- und Rechnungswesen betreffen,  
zu beteiligen, soweit für diese Fragen nicht der Rechnungshof des  
Deutschen Reichs zuständig ist.

Die von den Abteilungen betreuten Obersten Protektoratsbehörden  
sind von meiner Anordnung der größtmöglichen Unterstützung der  
Obersten Rechnungskontrollbehörde zu unterrichten. Hierbei ist dar-  
auf hinzuweisen, daß im Zweifel, ob die Oberste Rechnungskontrollbe-  
hörde zur Prüfung berechtigt ist oder nicht, das Prüfungsrecht der  
Kontrollbehörde zu bejahen ist.

87612



3.) Nach Abfertigung der Verfügung unter 2) ist die Vorlage an das Arbeitsgebiet "Oberste Rechnungskontrolle" zurückzugeben.

++

++

4.) Z.d.A.

*Stamm. Kassen*

*mit dem Titel zum Einreich.*

Deutsches Staatsministerium  
Abt. Justiz  
am 12. X. 1943  
eingegangen *I Par 5280*

*12 - 1*

*77/ 10. 03.*

*Aug. 1943*



*11079*

**Der Reichsprotector**  
in Böhmen und Mähren

Oberste Rechnungskontrolle

Prag XVI, den 5. Mai 1943  
Holečekstraße 31  
Fernsprechanschlüsse: Prag 44851-8.

32

Nr. 168/1943

(Bitte in der Antwort Nummer und Betreff anzugeben)

An den

Herrn Staatssekretär, SS-Gruppenführer K.H. Frank

Prag / Czernin-Palais

Betrifft: Prüfungstätigkeit der Obersten Rechnungs-  
kontrollbehörde in Prag.

(die Erlasse sind als Anlage 1-3 beigefügt)

Die kommissarische Leitung der ORKB besteht nun

ungefähr ein halbes Jahr. Ich gestatte mir einen kurzen

Ueberblick über die bisher geleistete Arbeit sowie die in  
Zukunft geplanten Aufgaben zu geben.

1. Bei der Uebernahme der kommissarischen Leitung befand sich

die ORKB in einem nahezu arbeitsunfähigen Zustand. Der

Einfluss auf die übrige Verwaltung, der eine notwendige

Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit der ORKB

ist, war sehr zurückgegangen. Rechnungsabschlüsse waren

seit dem Jahr 1937 nicht mehr fertig gestellt worden und

damit eine Feststellung der Wirtschaftlichkeit und Zweck-  
mässigkeit des Haushalts nicht mehr erfolgt.

Zunächst habe ich die gesamte Arbeitsweise völlig umge-

stellt. Die örtlichen Prüfungen, die das Haupttätigkeits-

feld der ORKB darstellen sollen, wurden in den Vordergrund

gestellt und neu geregelt. Dies geschah durch mehrere

grundlegende Erlasse, die ich im Einvernehmen mit dem

Generalinspekteur der Verwaltung herausgegeben habe. Da-

bei ging ich davon aus, dass es notwendig ist, das gesamte

Prüfungswesen der ORKB mit dem kleinsten Aufwand  
möglichst schlagkräftig und erfolgreich zu gestalten  
und dabei vor allen Dingen die besonderen Erfordernisse  
des Krieges zu berücksichtigen. Die grundlegenden Erlasse  
befassen sich daher

- A) mit der Art der Durchführung der Prüfungen,
- B) mit der Vereinfachung des gesamten Prüfungs-  
verfahrens,
- C) mit der Ausrichtung der Prüfungen auf vordring-  
liche Kriegsaufgaben.

(die Erlasse sind als Anlage 1-3 beigelegt)

Zu A). Die Prüfung soll die Behörden oder die sonstigen  
Einrichtungen nicht mehr belasten als unbedingt er-  
forderlich ist. Bei Durchführung der Prüfung ist das  
Hauptgewicht auf die sachliche Prüfung zu legen. Die  
förmliche und rechnerische Prüfung ist möglichst zu  
beschränken. Der Prüfungsbeamte soll sich ein Bild  
darüber machen, ob die Verwaltung im Ganzen wirtschaft-  
lich war, ob sie alle Einnahmequellen vollständig  
ausgeschöpft hat und ob die Ausgabenwirtschaft spar-  
sam war.



87670

Die Prüfungen sollen in der Regel an Ort und Stelle  
vorgenommen werden. Nicht am Schreibtisch, sondern  
mitten in der prüfenden Stelle gewinnt der Prüfungs-  
beamte den richtigen Eindruck.

Zu B). Das bisherige Prüfungsverfahren verlangte die  
Erörterung sämtlicher Prüfungsergebnisse durch die  
Oberste Rechnungskontrollbehörde nur mit oder über  
die zuständigen Zentralbehörden. Damit ist aber eine  
umfangreiche Schreibearbeit verbunden, die zum grossen  
Teil vermeidbar ist. Die Mängel sollen in Zukunft

in der Regel durch mündliche Verhandlungen an Ort und Stelle besprochen und gleich beseitigt werden. Damit erübrigt sich jede weitere Schreibearbeit. Eine schriftliche Behandlung ist nur für Fehler von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung notwendig. Diese werden nach wie vor mit den zuständigen Ministerien erledigt werden.

(Zu C). Die Prüfungstätigkeit der ORKB hat sich selbstverständlich den besonderen Erfordernissen der Kriegszeit anpassen. Sie hat also in erster Linie ihr Augenmerk darauf zu richten, ob und unter welchen Voraussetzungen Vereinfachungen möglich sind, ob Arbeit erspart werden kann und ob Menschen für kriegswichtige Aufgaben freigemacht werden können.

II. Ich kann bereits jetzt mit gutem Gewissen feststellen, dass die Arbeit der ORKB, auch unter Anlegung des allerstärksten Maßstabes, kriegswichtige Erfolge gebracht hat.

Ich gestatte mir hierzu einige, nur aus den Ergebnissen der letzten Tage ausgewählte Beispiele anzuführen, die m. E. am besten zeigen, wie ich meine Aufgabe auffasse.

Bei Prüfung der Organisation des Schiffahrtswesens des Protektorates wurde festgestellt, dass dieser Verwaltungszweig aus folgenden Instanzen besteht: die Hafenaufsichten in Prag-Smichow, Prag-Holohowitz und Melnik, dem Schiffahrtsamt Prag, der Schiffahrtsdirektion Prag und dem Ministerium für Verkehr und Technik. Es gibt also auf diesem kleinen Verwaltungszweig, im Gegensatz zu der übrigen Verwaltung, heute noch 4 Instanzen. Es besteht weiter der seltsame Zustand, dass eine Mittelbehörde (Schiffahrtsdirektion) für nur eine Unterbehörde (Schiffahrtsamt) vorhanden ist. Diese Schiffahrtsdirektion



87638

88

in der Regel durch  
 Der Vorschlag der ORKB geht dahin, eine Instanz völlig  
 zu beseitigen und zwar das Schifffahrtsamt aufzuheben  
 und nur die Schifffahrtsdirektion mit insgesamt drei  
 Sachgebieten bestehen zu lassen.

Die vorbereitenden Besprechungen mit den deutschen Beamten  
 der Abteilung Verkehr und Technik haben ergeben, dass  
 dem Antrag der ORKB voraussichtlich ohne Schwierigkeiten  
 stattgegeben wird.

B). Bei einer anderen Prüfung wurde festgestellt, dass  
 beim Finanzministerium in Prag ein Zentral-Archiv  
 des Grundkatasters besteht. Dieses Zentral-Archiv ist  
 mit 14 Beamten besetzt. Die Prüfung hat ergeben, dass  
 das Zentral-Archiv überflüssig ist. Die gleichen Auf-  
 gaben, die das Zentral-Archiv ausübt, werden durch  
 das Katasterkarten-Archiv der Finanzlandesdirektion  
 in Prag und Brünn erledigt.

Der Vorschlag der ORKB geht dahin, das Zentral-Archiv  
 völlig aufzulösen.

C). Bei der Prüfung der National-Bank, die auf meine  
 Initiative erstmalig seit Bestehen der Bank durchge-  
 führt worden ist, wurde u.a. festgestellt, dass bei  
 dieser Stelle eine grosse Anzahl von besonders fähigen  
 und tüchtigen Architekten damit beschäftigt wird,  
 Pläne für einen zukünftigen Neubau der National-Bank  
 herzustellen.

Der Vorschlag der ORKB geht zunächst dahin, diese Arbeiten  
 völlig einzustellen und darüber hinaus eine Ueberprüfung  
 der gesamten Organisation der National-Bank zur Freistellung  
 einer grösseren Anzahl von weiteren Kräften vorzunehmen.

besteht

87639



Die Besprechungen

Die Besprechungen mit Herrn Reichsbankdirektor Müller ergaben eine völlige Uebereinstimmung. Es kann also auch hier mit der Freistellung einer größeren Anzahl hochqualifizierter Arbeitskräfte gerechnet werden.

D). Bei Prüfung der Staatsschuldendirektion wurde festgestellt, dass dort noch 5 Waggons bestes Altpapier, z.T. noch aus dem vorigen Weltkrieg, lagern. Dieses Papier kann sofort zur Einstampfung freigegeben werden.

Der Vorschlag der ORKB ging dahin, dieses wertvolle Rohmaterial sofort der Kriegswirtschaft zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wurde dieser Fall dazu benutzt, um allgemeine die Vorschriften über die Einstampfung von Papier in der gesamten Protektoratsverwaltung für die Dauer des Krieges möglichst weitgehend zu handhaben, um Rohmaterial aus nicht mehr notwendigen Akten freizumachen.

E). Neben diesen in der jetzigen Zeit besonders wichtigen Aufgaben, wurden durch die Prüfungstätigkeit der ORKB in der letzten Zeit nachweislich mehrere Millionen Kronen erspart, die dem Finanzministerium zur Erfüllung anderer wichtigerer Aufgaben zur Verfügung stehen.

III. Die ORKB erfüllt ihre Aufgaben mit einem möglichst klein gehaltenen Behördenapparat. Die Behörde besteht aus 3 Sektionen und 16 Sachgebieten. Der gesamte Personalbestand, einschliesslich des Hilfspersonals beträgt nur 155 Personen. Mit diesem kleinen Personalbestand werden zurzeit im gesamten Protektoratsgebiet Böhmen und Mähren durchschnittlich 30 Prüfungen im Monat durchgeführt.

An deutschen Beamten ist in der ORKB ausser mir nur noch mein Vertreter, Oberregierungsrat Herrmann, vorhanden. Es dürfte im Protektorat keine oberste Protektoratsbehörde geben,

die

Die Besprechungen mit Herrn Reichsbankdirektor Müller er-  
 die nur entfernt mit so wenigen deutschen Beamten  
 haben eine völlige Ueberlastung. Es kann also auch hier  
 auskommt. Die Arbeit kann aber nur deswegen geleistet  
 mit der Feststellung einer grösseren Anzahl hochqualifi-  
 werden, weil mein Vertreter und ich auf das ausserste  
 dieser Arbeitsschritte gerechnet werden  
 ausgelastet und angespannt sind. Oberregierungsrat  
 D) Bei Prüfung der Staatsschuldenverwaltung wurde festge-  
 Herrmann ist zurzeit auf Anforderung der Parteikanz-  
 stellt, dass dort noch 5 Wagnisse besetzt sind. Diese  
 lei für die Dauer von 6 Wochen an die Parteikanzlei  
 noch aus dem vorigen Weltkrieg. Dieser Papier  
 nach München abgeordnet worden. Der Herr Staatssekretär  
 kann sofort zur Einsetzung freigesetzt werden.  
 hat dieser Abordnung zugestimmt. Ich habe gegen diese  
 Der Vorschlag der OKKB ging dahin, dieses wertvolle Roh-  
 befristete Abordnung nur deswegen keine Einwendung zu  
 material sofort der Kriegswirtschaft zur Verfügung zu stel-  
 erheben, weil sie zur Vertretung eines erkrankten Mini-  
 ten. Darüber hinaus wurde dieser Fall dazu benutzt, um all-  
 sterialrats, der in der Parteikanzlei mit kriegswichtigen  
 Aufgaben betraut ist, dringend erforderlich ist. Ich werde  
 in der gesamten Protektoratsverwaltung für die Dauer des  
 bemüht sein, während dieser Zeit, die mir gestellten Auf-  
 Krieger möglichst weitgehend zu handhaben. Im Rahmen des  
 gaben nach besten Kräften allein weiterzuführen. Es ist aber  
 aus nicht mehr notwendigen Akten freizumachen  
 auf die Dauer unmöglich, dass ich die Arbeit, die mit  
 E) Neben diesen in der letzten Zeit besonders wichtigen  
 grossem Eifer und sehr gutem Erfolg begonnen worden ist,  
 Aufgaben, wurden durch die Prüfungstätigkeit der OKKB  
 allein weiterfortführen kann. Ich bitte daher, dafür  
 in der letzten Zeit nachweislich mehrere Millionen Kro-  
 Sorge tragen zu wollen, dass Oberregierungsrat Herrmann  
 nach Ablauf von 6 Wochen wieder zu seiner bisherigen Tätig-  
 nen erspart die dem Finanzministerium zur Verfügung  
 anderer wichtiger Aufgaben zur Verfügung stehen.  
 keit zurückkehrt. Er erfüllt alle Voraussetzungen, die auf  
 III. Die OKKB erfüllt ihre Aufgaben mit einem möglichst  
 meinen Arbeitsplatz verlangt werden. Durch seine mehrjähri-  
 Klein gehaltenen Behördenapparat. Die Behörde besteht aus  
 ge Bearbeitung des Haushalts- und Besoldungsrecht im Pro-  
 3 Sektionen und 16 Sachgebiets. Der gesamte Personalbe-  
 rektorat, hat er sich einen umfassenden Ueberblick über die  
 stand einschliesslich des Hilfspersonalbestandes beträgt nur 155  
 gesamte Protektoratsverwaltung verschafft. Er kann daher  
 Personen. Mit diesem kleinen Personalbestand werden zurzeit  
 durch einen anderen Beamten des Reichsprotoktors nicht er-  
 im gesamten Protektoratsgebiet Böhmen und Mähren durch-  
 führt werden.

VI. Ich werde mir gestatten, weitere Berichte über meine  
 An deutschen Beamten ist in der OKKB ausser mir nicht  
 Arbeit von Zeit zu Zeit vorzulegen.



*Herrmann*

8268

Der kommissarische Leiter  
der Obersten Rechnungskontrollbehörde.

Z.4351 P/3-1943.

Prag, am 12. April 1943.

An

alle Prüfungsbeamten

der Obersten Rechnungskontrollbehörde.

Betrifft: Vordringliche Prüfungsaufgaben.

Anlage : 1.

Ich habe in meinem Erlaß vom 12. Januar 1943, Z.1604-P/3-1943, darauf hingewiesen, daß bei den Prüfungen ein besonderes Augenmerk auf die sachliche Prüfung zu legen ist, wobei besonders die wirtschaftliche und sparsame Arbeit der Verwaltung zu untersuchen ist. Bei dieser Art der Durchführung der Prüfungen müssen die Prüfungsbeamten in der jetzigen Zeit in erster Linie die vordringlichen Aufgaben des Krieges mitberücksichtigen. Heute muß jede Verwaltung ihre Bediensteten voll und ganz auslasten und jede Arbeit zurückstellen, die nicht unbedingt notwendig ist. Es ist die Pflicht der Obersten Rechnungskontrollbehörde hirauf besonders zu achten. Ich ordne daher an, daß in Zukunft in jedem Prüfungsbericht zu der Organisation und den Arbeitsaufgaben der geprüften Dienststelle in knapper, aber ausreichender Weise Stellung genommen wird.

Die Richtlinien für eine moderne und schlagkräftige Verwaltung sind in dem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1942, Z. B-1390-21/7-42-II/2, und seiner Anlage, dem Schreiben des Reichsprotectors vom 18. Juli 1942, Nr. I ld - 6660, enthalten. Jeder Prüfungsbeamte muß sich genau mit dem Sinn und dem Inhalt dieser Erlasse bekanntmachen. Die erforderliche Zahl von Abdrucken ist den einzelnen Sachgebieten zugegangen. Die Behörden sollen inzwischen nach diesen Anweisungen organisiert sein. Zu dem Ergebnis dieser

Umorganisation ist Stellung zu nehmen. Es ist notwendig, allen Prüfungsberichten übersichtliche Organisationspläne beizufügen. Die Beamten der Obersten Rechnungskontrollbehörde haben jedoch das Ergebnis der Neuorganisation nicht als unumstößliche Tatsache hinzunehmen. Falls Vorschläge zur weiteren Vereinfachung gemacht werden können, sind sie nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Behörde des Reichsprotectors oder die vorgesetzte Dienststelle bisher Einwendungen nicht erhoben oder ihre Zustimmung erteilt hat. Darüber hinaus muß aber verlangt werden, daß eine Behörde, deren Organisation nach friedensmäßigen Anforderungen gemessen, in Ordnung ist, in der jetzigen Zeit alle irgendwie möglichen Einsparungen vornimmt, z.B. durch Zurückstellung von nicht unbedingt notwendigen Aufgaben, größere Arbeitsbelastung der einzelnen Beamten, Einsparung von Hilfskräften, Vereinfachung im Protokoll, der Registratur u.s.w.

Die Oberste Rechnungskontrollbehörde muß auf Grund ihrer vielseitigen Erfahrung unabhängig von den Aufsichtsinstanzen Anregungen zur sparsamen und wirtschaftlichen Ausrichtung der Verwaltung geben, wenn sie die ihr vom Gesetz gegebenen Aufträge erfüllen will. Hier darf der Satz nicht vergessen werden: "Kritisieren ist leicht, besser machen schwer!". Die Verwaltungsbehörden werden es daher immer besonders begrüßen, nicht nur Bemängelungen zu erfahren, sondern auch brauchbare Anregungen zu erhalten.

gez. Dr. H a w r a n e k .



Oberste Rechnungskontrollbehörde.

Zahl: 1634-P/3-1943.

Prag, am 12. Januar 1943.

An die

Herrn Leiter der Sektionen und alle Sachgebiete  
der Obersten Rechnungskontrollbehörde.

Betrifft: Prüfungspläne.

1) Alle Sachgebiete der Obersten Rechnungskontrollbehörde haben spätestens bis zum 1. Februar 1943 das Programm der Inspektionen an Ort und Stelle für das Jahr 1943 dem Sachgebiet P/3 zu übergeben. Die Programme haben zu enthalten die Leiter, die prüfenden Funktionäre, eine Angabe, in wie weit die Mitwirkung anderer Sachgebiete stattfinden soll und die zu erwartende Dauer der Inspektionen.

2) Alle Sachgebiete haben spätestens bis zum 1. Februar 1943 und zum 20. Juli 1943 die Programme der Besichtigungen an Ort und Stelle und die Anträge auf die von den einzelnen Ressorts vorzulegenden Ausgabeanweisungen und Belege für die entsprechende Hälfte des Jahres dem Sachgebiet P/3 zu übersenden. Dabei sind die Formulare laut Rundschreiben vom 3.5.1939, Z.742-Präs./1939, zu verwenden.

Das Sachgebiet P/3 stellt dann im Einvernehmen mit den zuständigen Sektionsleitern und Sachgebieten auf Grund der ihm zugekommenen Entwürfe stets für einen Monat einen Gesamtprüfungsplan der vorzunehmenden Inspektionen und Besichtigungen für alle Gebiete der Kontrolle auf.

Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, daß nach Möglich-

keit im Laufe der Zeit alle Zweige der Protektoratswirtschaft von der Obersten Rechnungskontrollbehörde an Ort und Stelle geprüft werden. Dabei sind auch die von den Protektoratsorganen verwalteten, dotierten, unterstützten und sonstigen der Obersten Rechnungskontrollbehörde unterliegenden Institutionen zu berücksichtigen. Ich erinnere daran, daß die Sachgebiete in Hinkunft ihre Inspektionstätigkeit vor allem an Ort und Stelle auszuüben haben (siehe das Rundschreiben vom 28. November 1942, Z.1630-Präs./1942). Alle erforderlichen Kontrollerehebungen und sonstigen Verfügungen sind womöglich gelegentlich der Inspektionen an Ort und Stelle zu treffen.

Bei allen Prüfungen muß in erster Linie auf die Schwierigkeiten Rücksicht genommen werden, die sich für die Behörden der Verwaltung infolge des Krieges ergeben. Keine Behörde oder sonstige Einrichtung darf durch eine Prüfung oder Besichtigung mehr belastet werden, als dies unbedingt erforderlich ist.

Bei Durchführung der Prüfungen und Besichtigungen ist das Hauptgewicht auf die sachliche Prüfung zu legen. Die förmliche und rechnerische Prüfung ist auf das notwendige Ausmaß zu beschränken. Fragen, die bei der sachlichen Kontrolle beantwortet werden müssen, sind z.B.:

- a) Ob die Ausgaben zweckentsprechend geleistet und nachgewiesen wurden;
- b) ob bei der Gewinnung und Erhebung von Einnahmen sowie bei der Verwendung von Ausgabemitteln, ferner bei Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Eigentum unter Beobachtung der besonders im Kriege gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist;

87636 

- c) ob nicht Einrichtungen unterhalten, Stellen aufrechterhalten oder in sonstiger Weise Mittel verausgabt worden sind, die ohne Gefährdung des Verwaltungszweckes hätten eingeschränkt oder erspart werden können.

Im allgemeinen ist für die Wichtigkeit einer Ausgabepost ihre Höhe maßgebend. Auf geringfügige Ausgaben hat sich die Prüfungstätigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörde nur dann zu erstrecken, wenn sie ihrer Art nach oder wegen ihrer Häufigkeit von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung sind.

Der prüfende Beamte hat sich vor allem ein Bild darüber zu verschaffen, ob die Verwaltung im ganzen wirtschaftlich war, ob sie alle Einnahmequellen vollständig ausgeschöpft hat und ob die Ausgabenwirtschaft sparsam war.

Unter Mitwirkung des Sachgebiets P/3 sind auch Prüfungen auf dem Gebiete des Dienstnehmerrechtes und der Reise- und Umzugskosten vorzunehmen. Auch den Dienstzweigen, in welchen der Aufwand gegenüber den Vorjahren beträchtlich gestiegen ist, ist eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Hinsichtlich der Subventionen, deren große Anzahl mir in der letzten Zeit in fast allen Ressorts besonders aufgefallen ist, bemerke ich vorläufig folgendes:

Die Kontrolle dieser Ausgaben darf sich nicht darauf beschränken, nur den Gesamtaufwand zu verfolgen, sondern wird auch prüfen, ob der Zweck der Subvention wirklich erfüllt wurde, ob die Subvention dem richtigen Empfänger zugekommen ist, ob der Verteilungsapparat nicht zu teuer ist, ob alle gestellten Bedingungen erfüllt wurden usw. Diese Umstände sind

77a

nicht durch langwierige Korrespondenz sondern womöglich durch eine zweckmäßige Inspektion oder Besichtigung an Ort und Stelle rasch zu ermitteln, ohne dabei die Verwaltung unnötig zu belasten.

Bei den Inspektionen und Besichtigungen sind die vorgefundenen Mängel in der Regel mittels Vermerken (Niederschriften) an Ort und Stelle zu beheben, falls die betreffende Stelle zu den erforderlichen Maßnahmen selbst zuständig ist. Die zuständige Zentralbehörde ist darüber abschriftlich zu benachrichtigen. Nur diejenigen Mängel und Wahrnehmungen, welche auf diese Weise nicht beseitigt werden können, sind den betreffenden Zentralbehörden zur weiteren Verhandlung mitzuteilen.

Hinsichtlich der Durchführung der Besichtigungen verweise ich auf das Rundschreiben vom 20.4.1937, ad Zahl 142-Präs./1937.

Der kommissarische Leiter:  
gez. Dr. H a w r a n e k .

87635 

Der kommissarische Leiter  
der Obersten Rechnungskontrollbehörde.

Z. 3830-P/2-1943.

Prag, am 26. Februar 1943.

An

die Kanzlei des Staatspräsidenten

das Sekretariat des Vorsitzenden der Regierung

die Präsidien aller Ministerien

den Herrn kommissarischen Leiter der Sektion VI des  
Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft

den Bodenamt für Böhmen und Mähren

die Oberste Preisbehörde

das Kuratorium für Jugenderziehung in Böhmen und Mähren

das Oberste Verwaltungsgericht

das Generalinspektorat der Regierungstruppe

das Statistische Zentralamt

P r a g .

Betrifft: Verfahren bei vorgefundenen Anständen.

Nach § 8 des Gesetzes vom 20. März 1919, Slg. Nr. 175, betreffend die Errichtung und den Wirkungsbereich der Obersten Rechnungskontrollbehörde, sind die bei Inspektionen vorgefundenen Anstände von der Obersten Rechnungskontrollbehörde der zuständigen Zentralbehörde anzuzeigen. Diese ist verpflichtet die ausgestellten Anstände zu beseitigen und über das Verfügte der Obersten Rechnungskontrollbehörde Mitteilung zu machen.

Dieses Verfahren wurde von der Obersten Rechnungskontrollbehörde bisher ausnahmslos also auch bei Mängeln eingehalten, die nur von formeller oder untergeordneter Bedeutung oder nicht von allgemeinen Interesse waren.

18a

Die Nachteile dieser Art der Erledigung sind gerade unter den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen sehr erheblich. Es ist nämlich notwendig, daß die Oberste Rechnungskontrollbehörde sämtliche sachliche Mängel und Fehler in ihren Bericht aufnimmt. Die Prüfungsberichte werden hierdurch sehr umfangreich. Diese umfangreichen Berichte werden dann von den Zentralbehörden der geprüften Behörde zur Beantwortung zugeleitet. Ist diese z.B. eine Behörde erster Instanz, so müssen sich drei Instanzen mit der Beantwortung eines Prüfungsberichtes beschäftigen. Die geprüfte Behörde, die an Hand des Berichtes von ihrer vorgesetzten Dienststelle zur Äußerung aufgefordert wurde, brachte bei dieser Art der Bearbeitung gegen den Prüfungsbericht alle möglichen Einwände vor, deren Bereinigung ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung wiederum den ganzen Instanzenweg in Anspruch nahm.

Auf diese Weise nahm die Erledigung der Prüfungsberichte viel zu lange Zeit oft sogar Jahre in Anspruch und verlangte eine umfangreiche Verwaltungsarbeit, deren Fortführung heute nicht verantwortet werden kann.

Die Oberste Rechnungskontrollbehörde beabsichtigt daher in Zukunft unter grundsätzlicher Beibehaltung des § 8 des Gesetzes 175/1919 ein abgekürztes Verfahren anzuwenden. Bei örtlich festgestellten Mängeln ohne grundsätzliche Bedeutung, deren Bereinigung die sachliche oder persönliche Zuständigkeit der geprüften Behörde nicht überschreitet, wird die Erledigung von dem Prüfungsleiter vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung der Obersten Rechnungskontrollbehörde durch unmittelbare Fühlungnahme mit dem Leiter der Behörde vorgenommen werden. Besteht Übereinstimmung zwischen beiden, so wird die Prüfungskommission die getroffenen Verfügungen

87634



zur Kenntnis nehmen und die Beanstandung zunächst als erledigt betrachten. Diese Fälle könnten nur dann nochmals aufgegriffen werden, wenn die Oberste Rechnungskontrollbehörde die vorläufige Entscheidung des Prüfungsleiters nicht billigt.

Das Ministerium wird über all diese an Ort und Stelle erledigten Fälle eine Abschrift der Mitteilungen und Antworten zur Kenntnisnahme erhalten. In geeigneten Fällen wird die Oberste Rechnungskontrollbehörde das Ministerium oder die vorgesetzte Behörde ersuchen, einen Vertreter zur Schlussbesprechung zu entsenden. Die Oberste Rechnungskontrollbehörde wird außerdem jede programmatische örtliche Prüfung in der Regel eine Woche vorher unter Angabe der voraussichtlichen Dauer ankündigen.

Fragen grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung (Wahrnehmung grober Mängel, Erfordernis normativer Regelung, Fragen der Behördenorganisation, Inhalt und Auslegung von Verfügungen höherer Behörden u.ä.) werden nicht an Ort und Stelle behandelt werden. In diesen Fällen wird die Oberste Rechnungskontrollbehörde an dem bisherigen Verfahren festhalten und daher nach Beendigung der örtlichen Prüfung das Ergebnis unmittelbar der Zentralbehörde zur Kenntnis bringen, damit diese das Weitere veranlast.

Die Oberste Rechnungskontrollbehörde setzt voraus, dass die Zentralbehörden zu dieser Maßnahme im Interesse des Arbeitersparnis und Verwaltungsvereinfachung Einwendungen nicht erheben werden.

*W. H. K. K. K.*

Der kommissarische Leiter  
der Obersten Rechnungskontrollbehörde.

Z.4331 P/3-1943.

Prag, am 12. April 1943.

An

alle Prüfungsbeamten

der Obersten Rechnungskontrollbehörde.

Betrifft: Vordringliche Prüfungsaufgaben.

Anlage : 1.

Ich habe in meinem Erlaß vom 12. Januar 1943, Z.1604-P/3-1943, darauf hingewiesen, daß bei den Prüfungen ein besonderes Augenmerk auf die sachliche Prüfung zu legen ist, wobei besonders die wirtschaftliche und sparsame Arbeit der Verwaltung zu untersuchen ist. Bei dieser Art der Durchführung der Prüfungen müssen die Prüfungsbeamten in der jetzigen Zeit in erster Linie die vordringlichen Aufgaben des Krieges mitberücksichtigen. Heute muß jede Verwaltung ihre Bediensteten voll und ganz auslasten und jede Arbeit zurückstellen, die nicht unbedingt notwendig ist. Es ist die Pflicht der Obersten Rechnungskontrollbehörde hirauf besonders zu achten. Ich ordne daher an, daß in Zukunft in jedem Prüfungsbericht zu der Organisation und den Arbeitsaufgaben der geprüften Dienststelle in knapper, aber ausreichender Weise Stellung genommen wird.

Die Richtlinien für eine moderne und schlagkräftige Verwaltung sind in dem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1942, Z. B-1390-21/7-42-II/2, und seiner Anlage, dem Schreiben des Reichsprotectors vom 18. Juli 1942, Nr. I ld - 6660, enthalten. Jeder Prüfungsbeamte muß sich genau mit dem Sinn und dem Inhalt dieser Erlasse bekanntmachen. Die erforderliche Zahl von Abdrucken ist den einzelnen Sachgebieten zugegangen. Die Behörden sollen inzwischen nach diesen Anweisungen organisiert sein. Zu dem Ergebnis dieser

Umorganisation ist Stellung zu nehmen. Es ist notwendig, allen Prüfungsberichten übersichtliche Organisationspläne beizufügen. Die Beamten der Obersten Rechnungskontrollbehörde haben jedoch das Ergebnis der Neuorganisation nicht als unumstößliche Tatsache hinzunehmen. Falls Vorschläge zur weiteren Vereinfachung gemacht werden können, sind sie nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Behörde des Reichsprotectors oder die vorgesetzte Dienststelle bisher Einwendungen nicht erhoben oder ihre Zustimmung erteilt hat. Darüber hinaus muß aber verlangt werden, daß eine Behörde, deren Organisation nach friedensmäßigen Anforderungen gemessen, in Ordnung ist, in der jetzigen Zeit alle irgendwie möglichen Einsparungen vornimmt, z.B. durch Zurückstellung von nicht unbedingt notwendigen Aufgaben, größere Arbeitsbelastung der einzelnen Beanten, Einsparung von Hilfskräften, Vereinfachung im Protokoll, der Registratur u.s.w.

Die Oberste Rechnungskontrollbehörde muß auf Grund ihrer vielseitigen Erfahrung unabhängig von den Aufsichtsinstanzen Anregungen zur sparsamen und wirtschaftlichen Ausrichtung der Verwaltung geben, wenn sie die ihr vom Gesetz gegebenen Aufträge erfüllen will. Hier darf der Satz nicht vergessen werden: "Kritisieren ist leicht, besser machen schwer!". Die Verwaltungsbehörden werden es daher immer besonders begrüßen, nicht nur Bemängelungen zu erfahren, sondern auch brauchbare Anregungen zu erhalten.

gez. Dr. H a w r a n e k .

87632



Ministerium des Innern.

Abschrift.

Z.B-1390-21/7-42-II-2.

Prag, den 23. Juli 1942.

An  
 die Kanzlei des Staatspräsidenten,  
 das Sekretariat des Vorsitzenden der Regierung,  
 die Präsidien aller Ministerien,  
 den kommissarischen Leiter der VI. Sektion  
 des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,  
 das Bodenamt für Böhmen und Mähren,  
 das Präsidium der Obersten Preissenörde,  
 das Präsidium der Obersten Rechnungskontrollbehörde,  
 das Kuratorium für Jugenderziehung in Böhmen und Mähren,  
 das Präsidium des Statistischen Zentralamtes,  
 das Präsidium des Obersten Verwaltungsgerichtes,

P r a g .

Betrifft: Stellenpläne der Protektoratsbehörden.

## I.

Als Anlage übersende ich Ihnen in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen eine Abschrift des Schreibens des Herrn Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 18. Juli 1942, Nr. I ld - 8660 mit der Bitte, das Entsprechende unverzüglich zu veranlassen.

Die in der Angelegenheit der Systemisierung von Herrn Reichsprotector bislang erlassenen Weisungen (siehe h. S. Rundschreiben vom 23. April 1942, Z. B-1.390-14/4-42-II-2 und vom 23. Mai 1942, Z. B-1390-19/5-42-II-2) werden durch die Bestimmungen des anliegenden Schreibens des Herrn Reichsprotectors ersetzt.

## II.

Ich bitte, die Planung der von Herrn Reichsprotector angeordneten Aufgabenverlagerung und Neugliederung der Behörden unter Berücksichtigung der in dem anliegenden Schreiben enthaltenen Richtlinien, unverzüglich in Angriff zu nehmen.

Nach von mir unmittelbar eingeholten näheren Erläuterungen erwartet der Herr Reichsprotector zum 1. September 1942 die Vorlage von:

1. Stellendübersichten nach dem anliegenden Muster.
2. Schematische Übersichten über die Behördengliederung in graphischer Darstellung unter Auführung der sachlichen Aufgabenverteilung.
3. Einer Zusammenstellung der in jeder Verwaltung oder Verwaltungsstufe bereits vorgenommenen, vorgesehenen oder vorzuschlagenden Aufgabenverlagerungen.

Der Minister:

gez. B i e n e r t .

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Abschrift.

Nr. I 1d-6660.

Prag, den 18. Juli 1942.

An  
das Ministerium des Innern,

Prag.

Betrifft: Stellenpläne der Protectoratsbehörden.

Anlagen: 1.

I. Grundsätzliche Richtlinien.

Die bisherigen Vorarbeiten für die Aufstellung von Stellenplänen für die Protectoratsbehörden haben gezeigt, dass eine planmäßige Personalwirtschaft im Rahmen von Stellenplänen nur möglich ist, wenn

- a/ die Verteilung der Verwaltungsaufgaben zwischen den verschiedenen Instanzen neu geregelt wird,
- b/ die Gliederung und Geschäftsverteilung der Behörden überprüft und reorganisiert werden und
- c/ die Beamten voll ausgelastet und sparsam ihrer Vorbildung entsprechend verwendet werden.

Die derzeitigen Verhältnisse entsprechen nicht den Anforderungen, die in dieser Hinsicht an eine moderne und schlagkräftige Verwaltung gestellt werden müssen.

Zu a/: Die Ministerien und Landesbehörden sind zu einem beträchtlichen Teil mit Aufgaben befasst, die normalerweise die unteren Instanzen wahrzunehmen haben. Die Entscheidung ist selbst in untergeordneten Dingen häufig dem Ministerium vorbehalten. Schwerfälligkeit der Verwaltung und Scheu vor der Verantwortung in den unteren Instanzen sind die Folge. Die zweckmäßige Verteilung der Aufgaben hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

Den unteren Instanzen obliegt die gesamte Verwaltungsausübung und Entscheidung in ihrem Verwaltungsbezirk. Die Mittelinstanzen beschränken sich auf die Aufsicht, auf die Wahrnehmung von Aufgaben, die über den Verwaltungsbezirk einer unteren Behörde hinausgehen und in Ausnahmefällen auf Einzelentscheidungen in wichtigen Angelegenheiten. Die Zentralbehörden schliesslich haben sich auf die oberste Aufsicht und die Lenkung der nachgeordneten Instanzen zu beschränken und sich von Einzelentscheidungen und unmittelbarer Verwaltungstätigkeit freizuhalten. Die Beachtung dieser Grundsätze erfordert in der autonomen Verwaltung eine weitgehende Verlagerung von Aufgaben auf die nachgeordneten Instanzen. Insbesondere die Ministerien müssen dadurch aus umfangreichen und unübersichtlichen Verwaltungsbehörden zu kleinen Führungs- und Aufsichtsbehörden werden. Den Stellenplänen sind die Geschäfte zu Grunde zu legen, die sich nach der Verlagerung der Aufgaben ergeben.

Zu b/: Die Geschäfte sind besonders in den Ministerien und Landesbehörden stark aufgeteilt und zersplittert, sodass die gesamte Geschäftsverteilung unübersichtlich und die Verantwortung für die Bearbeitung eines Aufgabengebietes nicht klar herausgestellt ist. Dieser Zustand führt zu einer schwerfälligen Verwaltungsführung und belastet durch überflüssigen Schriftverkehr den inneren Geschäftsgang der Behörde. Durch Angliederung zahlreicher Sonderkanzleien und sog. Ämter wird die Unübersichtlichkeit noch gesteigert. Demgegenüber ist zu fordern, daß zusammengehörige Aufgaben straf zusammengefaßt und unter einheitliche Leitung gestellt werden. Die Aufteilung der Geschäfte hat nur so weit zu gehen, daß in sich abgerundete Aufgaben vorhanden bleiben und daß alle in diesen Aufgaben tätigen Kräfte nur einer Führung unterstellt sind. Alle Sonderbildungen im Rahmen einer Behörde müssen verschwinden und in den allgemeinen Gliederungsplan eingeordnet werden. Der nach diesen Grundsätzen vereinfachte Geschäftsverteilungsplan ist dem Stellenplan zu Grunde zu legen.


Zu c/: Der Personalstand der Behörden ist in allen Verwaltungszweigen übersetzt, da er besonders in der Ober- und Mittelstufe noch von dem Gebietsumfang der ehem. Republik ausgeht und noch nicht der Gebietsverringering entsprechend herabgesetzt ist. Die Beamten sind häufig nicht ihrer Vorbildung entsprechend eingesetzt. So üben nicht selten Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung untergeordnete Tätigkeiten aus. Die Folge ist die mangelnde Großzügigkeit und Entscheidungsfreudigkeit der Beamten, das geringe Verständnis für allgemeine und übergeordnete Gesichtspunkte der Verwaltung, Formalismus und Kleinigkeitskrämerei.

Es ist zu fordern, daß die Beamten nur im Rahmen des sachlichen Bedürfnisses entsprechend ihrer Vorbildung und Fähigkeit eingesetzt werden. Bei Beurteilung des sachlichen Bedürfnisses ist ein strenger Maßstab anzulegen. Nur der sich hiernach ergebende Personalbedarf ist dem Stellenplan zu Grunde zu legen.

II. Die Gliederung und Geschäftsverteilung der Ministerien und obersten Zentralbehörden (Oberste Preisbehörde, Oberste Rechnungskontrollbehörde, Kuratorium für Jugendberziehung).

1/ Die Ministerien und obersten Zentralbehörden gliedern sich grundsätzlich unter dem Minister bzw. dem Präsidenten in Sektionen. Leiter einer Sektion ist der Sektionschef, der von einem Sachbearbeiter vertreten wird.

Gegenüber dem jetzigen Zustand ergeben sich für den Einzelfall folgende Änderungen:  
 a/ Innerhalb des Präsidiums werden die Geschäftsgebiete "Personal, Haushalt, Organisation" im allgemeinen zu einem Sachgebiet zusammengefasst. In diesem Sachgebiet werden alle Personalsachen federführend bearbeitet. Die fachliche Auswahl, Ausbildung und Aufsicht des Personals obliegt den Fachsektionen. Soweit die bisher vom Präsidium bearbeiteten Geschäfte inhaltlich in Fachsektionen gehören, sind sie

87630 

in diese einzugliedern. Selbständige Budgetsektionen oder - abteilungen entfallen.

b/ Selbständige legislative Sektion oder Sachgebiete entfallen. Die Vorbereitung der gesetzgeberischen Massnahmen erfolgt in juristischer und fachlicher Beziehung in den Fachsektionen. Die einheitliche formelle Lenkung der Gesetzgebung erfolgt durch ein Sachgebiet "Gesetzgebung" im Innenministerium.

2/ Die Sektionen gliedern sich in Sachgebiete, die von einem Sachbearbeiter geleitet werden. Diesen werden die erforderlichen Hilfsarbeiter (einschliesslich der Beamten des gehobenen Rechnungsdienstes), ferner Beamte des Kanzleidienstes, des Hilfsdienstes und Angestellte zugeteilt. Wo das Sachgebiet besonders umfangreich ist, können den Sachbearbeitern ausnahmsweise ein oder mehrere Mitarbeiter zugeteilt werden, die innerhalb des Sachgebietes einen selbständigen Aufgabenkreis übernehmen, aber dem Sachbearbeiter untergeordnet sind. Die Sachbearbeiter vertreten sich gegenseitig. Soweit Mitarbeiter vorhanden sind, kann die Vertretung einem Mitarbeiter übertragen werden.

3/ Eine Unterteilung der Sachgebiete findet nicht statt.

III. Die Gliederung und Geschäftsverteilung der übrigen Zentralbehörden und der Behörden in der Mittelstufe.

---

1/ Die übrigen Zentralbehörden und Behörden der Mittelstufe gliedern sich unter den Präsidenten in Abteilungen. Der Abteilungsleiter wird von einem Sachbearbeiter vertreten. Es gilt im übrigen das zu II 1 Ausgeführte.

2/ Die Abteilungen gliedern sich in Sachgebiete. Es gilt das zu II 2 Gesagte.

3/ Eine Unterteilung der Sachgebiete findet nicht statt.

IV. Die Gliederung der unteren Behörden.

---

Die unteren Behörden gliedern sich unter dem Behördenleiter in Sachgebiete. Es gilt das zu II 2 Ausgeführte. Die Zuteilung von Mitarbeitern kommt regelmässig nicht in Betracht.

V. Tätigkeitsmerkmale der Beamtengruppen.

---

In Stellenplan sind die Beamten nach folgenden Gruppen zu gliedern. (Eine Aufgliederung nach Besoldungsgruppen des Reichs- oder des autonomen Besoldungsrechts hat zu unterbleiben):

Gruppe 1

Sektionsleiter, Abteilungsleiter, Sachbearbeiter und Mitarbeiter:

Sie sind mit der selbstverantwortlichen Leitung eines größeren in sich abgerundeten Aufgabengebiets beauftragt und beschränken sich

auf die Lenkung und Entscheidung in ihrem Gebiet sowie auf die Bearbeitung besonders schwieriger und wichtiger Fragen. Hierfür kommen regelmäßig nur Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung in Betracht.

Gruppe 2.

Hilfsarbeiter (einschliesslich der Beamten des gehobenen Rechnungsdienstes):

Sie sind mit der praktischen Durchführung der Verwaltungstätigkeit, insbesondere mit der Vorbereitung der Entwürfe beauftragt und nehmen ferner den gesamten Rechnungsdienst wahr. Hierfür kommen Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung oder abgeschlossener Mittelschulbildung in Betracht.

Gruppe 3.

Beamte des Kanzlei- und Registraturdienstes:

Sie sind mit der Vorbereitung einfacher oder formularmäßiger Entwürfe oder mit der Aktenführung (Registratur) betraut. Im technischen Verwaltungsdienst sind hier die Beamten einzugliedern, die ihrer Vorbildung und Fähigkeit nach diesen Anforderungen entsprechen.

Gruppe 4.

Beamte des Hilfsdienstes:

Sie sind mit untergeordneten Verrichtungen (technische Kanzleiarbeiten - Schreibarbeiten, Listenführung - Amtsboten, Pförtner, Heizer usw.) betraut. Im technischen Verwaltungsdienst ist gesondert anzugeben, bei welchen Beamten handwerkliche Vorbildung erforderlich ist.

VI. Vertragsangestellte.

Vertragsangestellte sind je nach ihrer Vorbildung und Kenntnis als Mitarbeiter, Hilfsarbeiter, für den Kanzleidiens und den Hilfsdienst zu verwenden. Für die Tätigkeit im Kanzleidiens und Hilfsdienst (V. Ziff. 3 u. 4) sind vorwiegend Vertragsangestellte vorzusehen.

VII.

Die sich aus vorstehenden Grundsätzen ergebende Neugliederung und Geschäftsverteilung sämtlicher Protektoratsbehörden und der Personalbedarf, der sich nach Durchführung der Dezentralisation und nach Zusammenfassung und Neugliederung der Sachgebiete ergibt, sind nach anliegendem Muster auszuarbeiten. Diese Aufgabe verlangt von allen beteiligten Stellen den unbedingten Willen zur Mitarbeit und zu großzügigen Entschlüssen. Jedes Ableben an althergebrachten Formen und jede übertriebene Rücksichtnahme auf eingelebte Zustände muss beiseite gelassen werden. Unberücksichtigt muss insbesondere bleiben, ob der Dezentralisation von Aufgaben gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und ob der gegenwärtige Personalstand nach der Vereinfachung

87629



der Geschäftsverteilung und der Dezentralisation untergebracht werden kann. Die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen kann zu gegebener Zeit erfolgen. Allen Bestrebungen, die Geschäftsverteilung von persönlichen Erwägungen, von dem Geltungsbedürfnis oder Ausdehnungsdrang der Behörden und nicht ausschliesslich von sachlichen Erwägungen beeinflussen zu lassen, wird entschieden entgegengetreten werden. Der Beitrag der autonomen Verwaltung zu den Aufgaben des Großdeutschen Reiches wird sich wesentlich daraus feststellen lassen, wie weit sie bereit ist, durch Vereinfachung und Verkleinerung des aufgeblähten Behördenapparates und durch einen aktiveren Einsatz der Beamten ihre Verwaltungstätigkeit im Ergebnis zu steigern.

Die Übersichten nach anliegendem Muster sind baldmöglichst, spätestens bis zum 1. September 1943 in fünffacher Ausfertigung für alle Zentralbehörden und Behörden der Mittelstufe vorzulegen. Von den Behörden der Unterstufe ist nur je ein Schema einer mittelgrossen Behörde sowie eine Übersicht über den Gesamtbedarf der Unterstufe anzufertigen.

In Vertretung:

gez. K.H. Frank .

Oberste Rechnungskontrollbehörde.

Zahl: 1634-P/3-1943.

Prag, am 12. Januar 1943.

An die

Herrn Leiter der Sektionen und alle Sachgebiete  
der Obersten Rechnungskontrollbehörde.

Betrifft: Prüfungspläne.

1) Alle Sachgebiete der Obersten Rechnungskontrollbehörde haben spätestens bis zum 1. Februar 1943 das Programm der Inspektionen an Ort und Stelle für das Jahr 1943 dem Sachgebiet P/3 zu übergeben. Die Programme haben zu enthalten die Leiter, die prüfenden Funktionäre, eine Angabe, inwieweit die Mitwirkung anderer Sachgebiete stattfinden soll und die zu erwartende Dauer der Inspektionen.

2) Alle Sachgebiete haben spätestens bis zum 1. Februar 1943 und zum 20. Juli 1943 die Programme der Besichtigungen an Ort und Stelle und die Anträge auf die von den einzelnen Ressorts vorzulegenden Ausgabeanweisungen und Belege für die entsprechende Hälfte des Jahres dem Sachgebiet P/3 zu übersenden. Dabei sind die Formulare laut Rundschreiben vom 3. V. 1939, Z. 742-Präs/1939, zu verwenden.

Das Sachgebiet P/3 stellt dann im Einvernehmen mit den zuständigen Sektionsleitern und Sachgebieten auf Grund der ihm zugekommenen Entwürfe stets für einen Monat einen Gesamtprüfungsplan der vorzunehmenden Inspektionen und Besichtigungen für alle Gebiete der Kontrolle auf.

Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, daß nach Möglichkeit im Laufe der Zeit alle Zweige der Protektoratswirtschaft von der Obersten Rechnungskontrollbehörde an Ort und Stelle geprüft werden. Dabei sind auch die von den Protektoratsorganen verwalteten, dotierten, unterstützten und sonstigen der Obersten Rechnungskontrollbehörde unterliegenden Institutionen zu berücksichtigen. Ich erinnere daran, daß die Sachgebiete in Hinkunft ihre Inspektions-tätigkeit vor allem an Ort und Stelle auszuüben haben (siehe das Rundschreiben vom 28. November 1942, Z. 1630-Präs/1942). Alle erforderlichen Kontrollerhebungen und sonstigen Verfügungen sind womöglich gelegentlich der Inspektionen an Ort und Stelle zu treffen.

Bei allen Prüfungen muß in erster Linie auf die Schwierigkeiten Rücksicht genommen werden, die sich für die Behörden der Verwaltung infolge des Krieges ergeben. Keine Behörde oder sonstige Einrichtung darf durch eine Prüfung oder Besichtigung mehr belastet werden, als dies unbedingt erforderlich ist.

Bei Durchführung der Prüfungen und Besichtigungen ist das Hauptgewicht auf die sachliche Prüfung zu legen. Die förmliche und rechnerische Prüfung ist auf das notwendige Ausmaß zu beschränken. Fragen, die bei der sachlichen Kontrolle beantwortet werden müssen, sind z.B.:

a) Ob die Ausgaben zweckentsprechend geleistet und nachgewiesen wurden;

b) ob bei der Gewinnung und Erhebung von Einnahmen sowie bei der Verwendung von Ausgabemitteln, ferner bei Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Eigentum unter Beobachtung der besonders im Kriege gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist;

c) ob nicht Einrichtungen unterhalten, Stellen aufrechterhalten oder in sonstiger Weise Mittel verausgabt worden sind, die ohne Gefährdung des Verwaltungszweckes hätten eingeschränkt oder erspart werden können.

Im allgemeinen ist für die Wichtigkeit einer Ausgabe post ihre Höhe maßgebend. Auf geringfügige Ausgaben hat sich die Prüfungstätigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörde nur dann zu erstrecken, wenn sie ihrer Art nach oder wegen ihrer Häufigkeit von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung sind.

Der prüfende Beamte hat sich vor allem ein Bild darüber zu verschaffen, ob die Verwaltung im ganzen wirtschaftlich war, ob sie alle Einnahmequellen vollständig ausgeschöpft hat und ob die Ausgabenwirtschaft sparsam war.

Unter Mitwirkung des Sachgebietes P/3 sind auch Prüfungen auf dem Gebiete des Dienstnehmerrechtes und der Reise- und Umzugskosten vorzunehmen. Auch den Dienstzweigen, in welchen der Aufwand gegenüber den Vorjahren beträchtlich gestiegen ist, ist eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Hinsichtlich der Subventionen, deren große Anzahl mir in der letzten Zeit in fast allen Ressorts besonders aufgefallen ist, bemerke ich vorläufig folgendes:

87627



Die Kontrolle dieser Ausgaben darf sich nicht darauf beschränken, nur den Gesamtaufwand zu verfolgen, sondern wird auch prüfen, ob der Zweck der Subvention wirklich erfüllt wurde, ob die Subvention dem richtigen Empfänger zugekommen ist, ob der Verteilungsapparat nicht zu teuer ist, ob alle gestellten Bedingungen erfüllt wurden usw. Diese Umstände sind nicht durch langwierige Korrespondenz sondern womöglich durch eine zweckmäßige Inspektion oder Besichtigung an Ort und Stelle rasch zu ermitteln, ohne dabei die Verwaltung unnötig zu belasten.

Bei den Inspektionen und Besichtigungen sind die vorgefundenen Mängel in der Regel mittels Vermerken (Niederschriften) an Ort und Stelle zu beheben, falls die betreffende Stelle zu den erforderlichen Maßnahmen selbst zuständig ist. Die zuständige Zentralbehörde ist darüber abschriftlich zu benachrichtigen. Nur diejenigen Mängel und Wahrnehmungen, welche auf diese Weise nicht beseitigt werden können, sind den betreffenden Zentralbehörden zur weiteren Verhandlung mitzuteilen.

Hinsichtlich der Durchführung der Besichtigungen verweise ich auf das Rundschreiben vom 20.4.1937, ad Zahl 142-Präs./1937.

Der kommissarische Leiter :  
gez. Dr. H a w r a n e k.



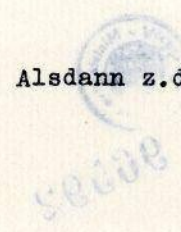
1.) Vermerk:

Kreisleiter Adam ist bei dem Herrn Staatsminister mit der Bitte vorstellig geworden, dafür zu sorgen, daß bei künftigen Veränderungen der Oberlandratsbezirke die Kreisleiter rechtzeitig vorher beteiligt werden.

2.) Zur nächsten Besprechung mit Oberlandrat v.Watter.

*Der Vorgang hat durch Min. Rat Dr. Sies zur Besprechung vorgelegten.  
Zur nächsten Besprechung  
Mi. 9.11.43*

3.) Alsdann z.d.A.



SL M. I A 37-43

30. November 1943.

48

St.M. I A - 38/43.

Aufnahme des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren  
in den dort. Verteiler.

Ohne.

M  
- 1. XII. 1943

1.) An das  
Ministeramt des Reichsministeriums  
für Rüstung und Kriegsproduktion,  
B e r l i n W 35,  
Großadmiral v.Köster-Ufer 35.

Bekanntlich sind im Protektorat die Regierungsgeschäfte  
vom Reichsprotector in Böhmen und Mähren auf den Deut-  
schen Staatsminister für Böhmen und Mähren übergegan-  
gen. Ich bitte, insoweit im dort. Verteiler den Reichs-  
protector in Böhmen und Mähren zu streichen und an sei-  
ne Stelle den Deutschen Staatsminister für Böhmen und  
Mähren zu setzen. In der letzten Zeit ist es wiederholt  
zu Verzögerungen in der Bearbeitung von Vorgängen ge-  
kommen, da diese nach dem dort. Verteiler statt an den  
Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren an den  
Reichsprotector in Böhmen und Mähren gesandt worden  
sind.

H e i l H i t l e r !

St M I A 38-43/6

Ministerialrat.

2.) Z.d.A.